



Titelbild: Grüner Dienstsitz Mit einer Bruttogeschossfläche von 112.000 Quadratmetern und einer Nutzfläche von 56.000 Quadratmetern ist das erste Dienstgebäude des Bundesfinanzministeriums, das denkmalgeschützte Detlev-Rohwedder-Haus, einer der größten Bürokomplexe Berlins. Mehr als 2.100 Innenräume sind über 6,8 Kilometer Flure, 17 Treppenhäuser, vier Aufzüge und drei Paternoster zu erreichen. Drei große Innenhöfe bilden mit Bäumen und anderen Pflanzen eine grüne Lunge. Damit das Rohwedder-Haus zu einem wahrhaftig grünen Dienstsitz im Sinne des Klimaschutzes werden kann, werden in Abstimmung mit den Denkmalbehörden des Landes Berlin energetische Sanierungen durchgeführt. Weitere Informationen zur Geschichte des Bundesministeriums der Finanzen und seines Dienstgebäudes finden Sie unter: www.bundesfinanzministerium.de/geschichte

Monatsbericht des BMF

September 2019





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Arbeit des Finanzministeriums in den letzten Wochen war stark vom Klimakabinett und dem umfassenden Klimapaket geprägt, das die Bundesregierung beschließen will. Durch den menschengemachten Klimawandel ergeben sich große Herausforderungen - auch für die Politik. Um die international vereinbarten Klimaschutzziele für 2030 und 2050 zu erreichen, sind weitreichende Maßnahmen notwendig. Nur so können die Treibhausgasemissionen deutlich gesenkt werden. Dabei setzt die Bundesregierung auf einen Instrumentenmix aus Anreizen, Förderinstrumenten, ordnungsrechtlichen Vorgaben und CO₂ -Bepreisung. Die Klimaziele sollen auf sozial ausgewogene Weise erreicht werden, sodass alle mit den Auswirkungen der einzelnen Klimaschutz-Maßnahmen zurechtkommen.

Einen wichtigen Schritt für den Klimaschutz ist Deutschland bereits vor einigen Monaten gegangen: mit dem Beschluss zum Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens 2038. Er wurde von einer Kommission erarbeitet, an der alle wichtigen Akteure beteiligt waren. So ergab sich ein breiter gesellschaftlicher Konsens, der diese weitreichende Entscheidung möglich machte. Deutschland wird ein modernes Industrieland bleiben, dessen Energieversorgung maßgeblich aus erneuerbaren, klimaverträglichen Quellen sichergestellt wird. Um den damit einhergehenden Strukturwandel in den betroffenen Regionen aktiv zu begleiten, hat die Bundesregierung das sogenannte Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen

auf den Weg gebracht. Auf dieser Grundlage wird der Bund bis zu 40 Mrd. Euro für die langfristige Gestaltung des Strukturwandels in den Kohleregionen bereitstellen. Das schafft neue Perspektiven für Beschäftigung und Wertschöpfung, und zwar bevor die Kohleverstromung endet.

Der Klimaschutz war auch Thema der Beratungen zum Haushalt 2020 im Deutschen Bundestag, die in der vergangenen Woche begonnen haben. In seiner Einbringungsrede hat Bundesfinanzminister Olaf Scholz die Prioritäten des Haushaltsentwurfs der Bundesregierung vorgestellt. Entscheidend sei es, die Zukunftsfähigkeit unseres Landes und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu verbessern. Rekordinvestitionen des Bundes werden kombiniert mit Maßnahmen für mehr verfügbares Einkommen vor allem für Bezieherinnen und Bezieher geringer und mittlerer Löhne sowie Familien. Einen Schwerpunkt seiner Rede setzte Olaf Scholz beim Thema Steuergerechtigkeit, die für eine gerechte Gesellschaft und deren Zusammenhalt unabdingbar sei. Der Finanzminister hat dazu einen Gesetzentwurf vorgelegt, der dafür sorgen soll, dass künftig sogenannte Steuergestaltungen bei den Behörden angezeigt werden müssen, damit die Finanzverwaltung Steuerschlupflöcher schneller schließen kann. Auch die internationalen Anstrengungen für ein gerechteres Steuersystem - etwa die deutsch-französische Initiative für eine globale effektive Mindestbesteuerung im Rahmen der G20/ OECD - hob der Minister hervor.

Internationale Kooperation ist auch bei den Antworten auf den Klimawandel nötig. So stand das Thema bei dem Treffen der Eurogruppe und dem informellen ECOFIN in Helsinki am 13./14. September auf der Agenda. Dabei ging es insbesondere um Fragen der Energiebesteuerung. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass auch auf europäischer Ebene entschlossen vorangegangen wird.

Wolfgang Schmidt

Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

Die Europäische Bankenunion vor dem Bundesverfassungsgericht	8
Abrechnung der grundgesetzlichen Regel zur Begrenzung der Neuverschuldung 2018	13
Das Europäische Semester 2019	15
Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus	25
Die Erzbergersche Finanzreform 1919/1920	31
Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage	35
Überblick zur aktuellen Lage	36
Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht	37
Steuereinnahmen im August 2019	44
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich August 2019	49
Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich Juli 2019	54
Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes	56
Aktuelles aus dem BMF	63
Im Portrait: Uwe Schröder	64
Termine	67
Publikationen	68
Hinweise auf Stellenausschreibungen	69
Terminhinweis auf weitere Stellenausschreibungen	70
Hinweis auf Ausschreibungen	71
Statistiken und Dokumentationen	73
Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	74
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	75
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	75
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	76



Analysen und Berichte

Die Europäische Bankenunion vor dem Bundesverfassungsgericht	8
Abrechnung der grundgesetzlichen Regel zur Begrenzung der Neuverschuldung 2018	13
Das Europäische Semester 2019	15
Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus	25
Die Erzbergersche Finanzreform 1919/1920	31

Die Europäische Bankenunion vor dem Bundesverfassungsgericht

- Mit Urteil vom 30. Juli 2019 hat das Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden zur Europäischen Bankenunion zurückgewiesen. Die Europäische Bankenaufsicht und Bankenabwicklung sind mit dem Grundgesetz vereinbar; die Position der Bundesregierung wurde bestätigt.
- Das Gericht befasst sich mit der Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Legitimation europäischen Verwaltungshandelns. Diese grundlegenden Fragen sind auch für die Zukunft von Bedeutung.

Einleitung

"Je länger sich das Verfassungsgericht an Europa abarbeitet, so scheint es, desto länger werden die Urteile." – so ein Kommentar der Süddeutschen Zeitung. Das jüngst verkündete Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Europäischen Bankenunion ist in der gedruckten Fassung 174 Seiten lang (2 BvR 1685/14 und 2 BvR 2631/14). Es bestätigt die Verfassungsmäßigkeit der im Zuge der Finanzkrise errichteten Europäischen Bankenaufsicht und Bankenabwicklung. Eckpunkte der Entscheidung werden im Folgenden erläutert.

Worum ging es in dem Verfahren?

Worum ging es im Kern? Als Erkenntnis aus der Finanzkrise sollen europaweit agierende Banken nicht mehr rein national beaufsichtigt werden. Der Europäischen Zentralbank (EZB) wurde deshalb im Jahr 2013 durch eine Verordnung der Europäischen Union (EU) die Aufsicht über große, insbesondere systemrelevante Banken des Euroraums übertragen.

Ein Jahr später wurde durch eine weitere EU-Verordnung auf europäischer Ebene der Ausschuss für einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board, SRB) ins Leben gerufen und mit der möglichen Abwicklung solcher Großbanken betraut. Außerdem wurde ein einheitlicher Abwicklungsfonds errichtet, der mit Abgaben gefüllt wird, welche die Mitgliedstaaten von ihren Banken erheben. Die Übertragung des Aufkommens der Bankenabgabe erfolgt auf Basis eines gesonderten zwischenstaatlichen Übereinkommens.

Mehrere Privatpersonen hatten Verfassungsbeschwerden erhoben, die sich im Wesentlichen gegen diese Zuständigkeitsübertragungen richteten. Die Beschwerdeführer meinten, dass die EU durch Erlass der zugrunde liegenden Rechtsakte ihre Kompetenzen überschritten habe. Zu prüfen war schließlich u. a., ob eine bei der EZB angesiedelte Aufsicht ausreichend demokratisch legitimiert und kontrolliert ist.



Europäische Bankenunion

- Vor gut zehn Jahren mussten in der Finanzkrise systemrelevante Banken gestützt werden, um
 ein unkontrolliertes Ausbreiten der Krise zu verhindern. Die Kosten hierfür wurden zu einem
 großen Teil von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern getragen. Daher wurde ein Ordnungsrahmen für die Finanzmärkte geschaffen, der genau das künftig verhindern soll. Mit der effektiven und einheitlichen Durchsetzung dieser Regeln wurden zentrale europäische Entscheidungsinstanzen die EZB und der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung betraut.
- Mit der SSM-VO wurde im Jahr 2013 die Aufsicht über bedeutende, insbesondere systemrelevante Kreditinstitute auf die EZB übertragen (einheitlicher Aufsichtsmechanismus, Single Supervisory Mechanism SSM; Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013"). Die Europäische Bankenaufsicht kümmert sich damit um die Banken, bei denen Fehlentwicklungen grenzüberschreitend erhebliche Folgen für den europäischen Finanzmarkt haben können. In der EZB wurde dafür eine entsprechende Organisationsstruktur aufgebaut, die eine weitgehende Trennung von geldpolitischen und aufsichtlichen Aufgaben erlaubt.
- Mit der SRM-VO aus dem Jahr 2014 wurde ein europäisches Abwicklungsgremium errichtet, das Maßnahmen für die bedeutenden Banken treffen und damit für eine kohärente Entscheidungspraxis bei der Abwicklung von Banken sorgen kann (einheitlicher Abwicklungsmechanismus, Single Resolution Mechanism SRM; Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014). Das Risiko inkohärenter Entscheidungen nationaler Behörden bei der Bankenabwicklung führt zu unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und potenziellen Auswirkungen auf die Finanzstabilität in der gesamten EU. Die einheitliche Entscheidungsinstanz ist Gewähr dafür, dass ein regelbasiertes und gleiche Wettbewerbsbedingungen wahrendes Abwicklungssystem auch tatsächlich funktioniert.

Warum prüfte das Bundesverfassungsgericht?

Kompetenzen der EU basieren auf völkerrechtlichen Verträgen zwischen den Mitgliedstaaten. Man spricht vom europäischen Primärrecht, das den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umfasst. Nur unter den dort genannten Voraussetzungen können Organe der EU (Sekundär-)Rechtsakte wie die oben genannten Verordnungen erlassen. Denn nur insoweit haben die Mitgliedstaaten Hoheitsrechte auf die EU übertragen (Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung).

Zwar ist für die Auslegung des Unionsrechts der Europäische Gerichtshof (EuGH) zuständig.¹ Das BVerfG behält sich aber die Kontrolle vor, ob die EU beim Erlass von Rechtsakten offensichtlich und strukturell bedeutsam außerhalb der ihr übertragenen Zuständigkeiten handelt (Ultra-vires-Prüfung) oder darüber hinaus grundlegende Prinzipien des deutschen Verfassungsrechts berührt (Identitätskontrolle).

Maßgeblich ist die Überlegung, dass die Kompetenzen der EU von den Mitgliedstaaten abgeleitete

1 Vergleiche Art. 267 AEUV, Art. 19 EUV.

Kompetenzen sind. In Deutschland müssen Bundestag und Bundesrat der Übertragung zugestimmt haben.² Überschreitet ein Rechtsakt der EU die parlamentarisch gebilligten Kompetenzen und unterlassen es Bundesregierung und Bundestag, dagegen vorzugehen, können Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer das mit der Verfassungsbeschwerde rügen.3 Sie können sich dazu auf ihr in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) garantiertes Wahlrecht berufen. Das BVerfG spricht von einem Anspruch der Bürgerinnen und Bürger "auf demokratische Selbstbestimmung", der sich gegen offensichtliche und strukturell bedeutsame Kompetenzüberschreitungen der EU richtet. Der EuGH muss zudem die Möglichkeit erhalten haben, die angegriffenen Rechtsakte der EU zu überprüfen; andernfalls ist der EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens zu befassen.4

Darüber hinaus dürfen Rechtsakte der EU nicht grundlegende Verfassungsprinzipien in ihrem Kern berühren.⁵ Auch das wird vom BVerfG überprüft und betrifft zunächst die Frage, welche Hoheitsrechte Deutschland überhaupt auf die EU übertragen darf. So sind wesentliche haushaltspolitische Entscheidungen auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite stets im Bundestag zu treffen.⁶ Zudem muss auch das weitere Handeln der Unionsgewalt – speziell im Rahmen des Verwaltungsvollzugs – demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Wie hat das Bundesverfassungsgericht entschieden?

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen. Die EU hat durch die Regelungen zur Europäischen Bankenunion, namentlich

- 2 Vergleiche Art. 23 Abs. 1 GG.
- 3 BVerfG vom 30. Juli 2019, 2 BvR 1685/14 u. a., Tz. 91 ff.
- 4 Vergleiche BVerfG, a. a. O., Tz. 315.
- 5 Verfassungsidentität, vergleiche Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG.
- 6 Vergleiche BVerfGE 123, 267 [361 f.]; 132, 195 [240].

zum einheitlichen Bankaufsichtsmechanismus und zum einheitlichen Bankabwicklungsmechanismus, gemessen am Maßstab des Bundesverfassungsgerichts bei strikter Auslegung ihre durch die Verträge zugewiesenen Kompetenzen nicht überschritten. Auch die Verfassungsidentität des GG ist nicht berührt.

Verfassungsmäßigkeit der Europäischen Bankenaufsicht

Der Erlass der SSM-VO stellt nach dem Urteil keine hinreichend qualifizierte Überschreitung der Kompetenzen dar, die der EU durch die Verträge zugewiesen wurden.

Für die Bankenaufsicht ermächtigt Art. 127 Abs. 6 AEUV unter bestimmten Voraussetzungen dazu, Zuständigkeiten auf die EZB zu verlagern. Nach Art. 127 Abs. 6 AEUV kann der Rat einstimmig durch Verordnungen "besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen" auf die EZB übertragen. Zwar ließe sich darauf - so das BVerfG - keine vollständige Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB stützen.7 Mit der SSM-VO sei der EZB die Bankenaufsicht aber gerade nicht vollständig übertragen worden.8 In rein nationaler Zuständigkeit verbleiben die vielfältigen, nicht von der SSM-VO erfassten Bereiche der Bankenaufsicht, darunter die Aufsicht über Institute, die alleine nach dem nationalen Recht als Kreditinstitute beaufsichtigt werden, die Überwachung aller Institute nach dem Zahlungsdienstaufsichtsgesetz, die Kontrolle der Märkte für Finanzinstrumente, Verbraucherschutz, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Aufsicht nach dem Bausparkassengesetz und dem Pfandbriefgesetz.

Hinsichtlich der übertragenen Aufgaben sieht die SSM-VO eine Zweiteilung der Bankenaufsicht

⁷ BVerfG, a. a. O., Tz. 159 ff.

⁸ BVerfG, a. a. O., Tz. 171 ff.

zwischen EZB und nationalen Behörden vor. Im Grundsatz (vorbehaltlich einiger spezieller Aufgaben) ist die EZB für die laufende Aufsicht nur über bedeutende Kreditinstitute zuständig. Das sind große, insbesondere systemrelevante Banken, für die eine wirksame Aufsicht zentral wahrgenommen werden muss. Die Bedeutung der von der EZB beaufsichtigten Institute wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt: Sie beinhalten u. a. die Größe gemessen an der Bilanzsumme (über 30 Mrd. €) und das Verhältnis der Bilanzsumme im Vergleich zur Wirtschaftsleistung eines Landes. In Deutschland werden 21 Banken oder Bankengruppen direkt von der EZB beaufsichtigt. Für weniger bedeutende Institute (in Deutschland etwa 1.400 Institute) bleiben die nationalen Aufsichtsbehörden zuständig - in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie nehmen ihre Aufgaben in originärer Zuständigkeit wahr. Nur ausnahmsweise kann die EZB ein Selbsteintrittsrecht ausüben.9

Das BVerfG sieht diese Auslegung der SSM-VO auch durch den EuGH bestätigt. Dieser hatte in einem kurz zuvor verkündeten Urteil zwar von einer ausschließlichen Zuständigkeit der EZB im Hinblick auf "alle Institute" gesprochen.¹⁰ Das betraf aber die Auslegung einer speziellen Regelung der SSM-VO, die es unter besonderen Umständen erlaubt, bedeutende Institute ausnahmsweise national beaufsichtigen zu lassen.¹¹

Die Unabhängigkeit der EZB als Aufsichtsbehörde ist aus Sicht des BVerfG zwar nicht unbedenklich. Im Ergebnis ist die Europäische Bankenaufsicht aber – auch nach dem Maßstab des GG (Art. 79 Abs. 3 GG) – noch hinreichend demokratisch legitimiert. Entscheidend ist, dass die Unabhängigkeit der EZB durch besondere Vorkehrungen kompensiert wird, die einer demokratischen Rückbindung des Aufsichtshandelns dienen.¹² Dazu gehören die

gerichtliche Kontrolle sowie die in der SSM-VO vorgesehenen Rechenschafts- und Berichtspflichten der EZB gegenüber dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten.

Verfassungsmäßigkeit der Europäischen Bankenabwicklung

Die Verfassungsbeschwerden betrafen ferner die Errichtung und Kompetenzausstattung des SRB. Rechtsgrundlage für die SRM-VO war Art. 114 Abs. 1 AEUV. Auch insoweit stellt das BVerfG fest, dass die EU die ihr zugewiesenen Kompetenzen nicht in hinreichend qualifizierter Weise überschritten habe.

Art. 114 Abs. 1 Satz 2 AEUV ermächtigt den Unionsgesetzgeber dazu, "Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten" zu erlassen. Diese müssen "die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts" zum Gegenstand haben. Nach der Rechtsprechung des EuGH erlaubt Art. 114 Abs. 1 AEUV unter bestimmten Voraussetzungen auch die Schaffung neuer Verwaltungsstellen (Agenturen) der EU, die für den Vollzug bestimmter Bereiche des Unionsrechts zuständig sind.

Das BVerfG stützt sich auf diese Auslegung des EuGH und verneint vor diesem Hintergrund eine offensichtliche Kompetenzüberschreitung. Entscheidend ist für das BVerfG, dass die Delegation von Vollzugsaufgaben auf "eng begrenzte Ausnahmen" beschränkt bleibt, im Einzelfall klar umrissen ist und keine wesentlichen Entscheidungen umfasst, etwa über die Ausrichtung eines Politikbereichs.¹³ Gründung und Kompetenzausstattung des SRB genügten den in der Rechtsprechung des EuGH entwickelten Kriterien. Bei strikter Auslegung der durch die SRM-VO zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse scheide ein Verstoß gegen Art. 114 Abs. 1 AEUV aus.¹⁴

⁹ BVerfG, a. a. O., Tz. 183 ff.

¹⁰ EuGH vom 8. Mai 2019 – C 450/17 P.

¹¹ Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 SSM-VO; vgl. BVerfG, a. a. O., Tz. 195.

¹² BVerfG, a. a. O., Tz. 203 ff., Tz. 209 ff.

¹³ BVerfG a. a. O., Tz. 246.

¹⁴ BVerfG, a. a. O, Tz. 247 ff.

Zudem betont das BVerfG, dass die Errichtung unabhängiger Agenturen in einem Spannungsverhältnis zum Demokratieprinzip stehe. Die Errichtung erfordere danach stets eine spezifische Rechtfertigung und eine ausreichende demokratische Rückbindung.¹⁵ Für den SRB war das u. a. durch die parlamentarischen Rechenschaftspflichten sowie die umfassende verwaltungsinterne wie gerichtliche Kontrolle sichergestellt.

■ Fazit

Das BVerfG hat die Verfassungsmäßigkeit der Europäischen Bankenunion bestätigt. Es betont

allerdings auch, dass die maßgeblichen Rechtsakte (SSM-VO und SRM-VO) nur bei strikter Auslegung von den Kompetenzen der EU gedeckt seien. Bei den nationalen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden müssen wesentliche Verwaltungszuständigkeiten verbleiben. Die Entscheidung wird nicht die letzte sein, die sich mit den Grenzen europäischer Rechtssetzung und europäischen Handelns befasst. Ein ausstehendes Urteil wird die Staatsanleihekäufe der EZB zum Gegenstand haben (Public Sector Purchase Programme (PSPP) zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors).

15 BVerfG, a. a. O, Tz. 267 f.

16 Vergleiche BVerfG, a. a. O., Tz. 194, Tz. 261.



Abrechnung der grundgesetzlichen Regel zur Begrenzung der Neuverschuldung 2018

- Zum 1. September 2019 wurde für das Jahr 2018, wie gesetzlich vorgegeben, abschließend geprüft, wie im abgelaufenen Jahr im Haushaltsvollzug die grundgesetzliche Regel zur Begrenzung der Neuverschuldung eingehalten wurde.
- Im Jahr 2018 weist der Bund nach abschließender Abrechnung der Schuldenbremse einen strukturellen Überschuss von 0,21 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) aus. Damit wurde die nach dem Grundgesetz maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme von 0,35 % des BIP deutlich unterschritten.

Nach Art. 115 Abs. 2 Grundgesetz (GG) sind Einnahmen und Ausgaben des Bundes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Dem wird entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 % des nominalen BIP nicht überschreiten. Um die Einhaltung der grundgesetzlichen Regelung zur Begrenzung der Neuverschuldung (Schuldenbremse) auch im Haushaltsvollzug zu überprüfen, wird die tatsächliche strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA) mit der maximal

zulässigen strukturellen NKA verglichen. Zudem wird die tatsächliche NKA in Abgrenzung der Schuldenbremse mit der maximal zulässigen NKA verglichen und die Abweichung auf dem Kontrollkonto verbucht. Die zu verbuchende Abweichung ist gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung von Art. 115 GG abschließend zum 1. September des dem Haushaltsabschluss folgenden Jahres festzustellen. Das Ergebnis ist in Tabelle 1 dargestellt.

	llung und Abrechnung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen Jahr 2018 gemäß Schuldenbremse		Tabelle 1
		Soll ¹	Ist ²
		in M	rd. €³
1	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP)	0,	35
2	Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)	3.20	53,4
3	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (1) x (2)	11	.,4
4	Nettokreditaufnahme (4a) - (4b) - (4c) - (4d) - (4e) ^{4,5}	-0,9	-4,0
4a	Nettokreditaufnahme Bundeshaushalt	0,0	0,0
4b	Finanzierungssaldo Energie- und Klimafonds	0,0	2,9
4c	Finanzierungssaldo Aufbauhilfefonds	-0,4	-0,6
4d	Finanzierungssaldo Kommunalinvestitionsförderungsfonds	-1,1	-0,7
4e	Finanzierungssaldo Sondervermögen "Digitale Infrastruktur"	2,4	2,4

Aufstellung und Abrechnung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen für das Jahr 2018 gemäß Schuldenbremse

noch Tabelle 1

		Soll¹	Ist ²
		in Mr	d. €³
5	Saldo finanzieller Transaktionen (5a) - (5b)	0,3	0,7
5a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	1,2	1,5
5aa	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	1,2	1,5
5ab	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Energie- und Klimafonds	-	-
5ac	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Aufbauhilfefonds	-	-
5ad	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Kommunalinvestitionsförderungsfonds	-	-
5ae	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Sondervermögen "Digitale Infrastruktur"	-	-
5b	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	0,9	0,8
5ba	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	0,9	0,8
5bb	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Energie- und Klimafonds	-	-
5bc	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Aufbauhilfefonds	-	-
5bd	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Kommunalinvestitionsförderungsfonds	-	-
5be	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Sondervermögen "Digitale Infrastruktur"	-	-
6	Konjunkturkomponente Soll: (6a) x (6c) Ist: [(6a) + (6b)] x (6c)	4,2	-3,6
6a	Nominale Produktionslücke (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)	20,	,3
6b	Anpassung an tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung [Ist (6ba) - Soll (6ba)] % x (6bb)	-	-38,2
6ba	Nominales BIP (% gegenüber Vorjahr)	4,2	3,16
6bb	Nominales BIP des Vorjahres	-	3.245,0 ⁶
6с	Budgetsemielastizität (ohne Einheit)	0,20	05
7	Abbauverpflichtung aus Kontrollkonto		-
8	Maximal zulässige Nettokreditaufnahme ⁵ (3) - (5) - (6) - (7)	6,9	14,3
9	Strukturelle Nettokreditaufnahme ⁶ (4) + (5) + (6)	3,6	-6,9
	in % des BIP	0,11	-0,21
10	Be(-)/Ent(+)lastung des Kontrollkontos (8) - (4) oder (3) - (9)	-	18,3
11	Saldo Kontrollkonto Vorjahr	-	18,9
12	Saldo Kontrollkonto neu (10) + (11)	-	37,2

Abweichungen in den Summen und in den Produkten durch Rundung der Zahlen möglich.

- $1\quad \text{Soll 2018 bezieht sich auf das Haushaltsgesetz 2018, veröffentlicht am 17. Juli 2018 im BGBl. I S. 1126.}$
- 2 Endgültige Buchung auf dem Kontrollkonto.
- 3 Sofern nichts anderes angegeben.
- 4 Die NKA erfasst sowohl die NKA des Bundeshaushalts als auch mit umgekehrtem Vorzeichen die Finanzierungssalden der für die Schuldenbremse relevanten Sondervermögen des Bundes.
- 5 Negative Werte stellen Überschüsse dar.
- 6 Gemäß Ergebnissen der Generalrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 2019 des Statistischen Bundesamtes.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Das Europäische Semester 2019

- Das Europäische Semester wurde erstmals im Jahr 2011 durchgeführt und dient seitdem der Überwachung, Koordinierung und Abstimmung der Haushalts-, Wirtschafts- und Reformpolitik in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).
- Jedes Jahr analysiert die Europäische Kommission im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie der Verfahren zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte und der Strategie Europa 2020 eingehend die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Mitgliedstaaten. Diese erhalten dann im Vorfeld ihrer nationalen Haushaltsverfahren politische Leitlinien
 und Empfehlungen.
- Das Europäische Semester 2019 ging mit der Annahme der länderspezifischen Empfehlungen an die EU-Mitgliedstaaten durch den Rat "Wirtschaft und Finanzen" (ECOFIN) am 9. Juli 2019 zu Ende. Nun haben die EU-Mitgliedstaaten 12 bis 18 Monate Zeit, die Empfehlungen in ihre nationalen Reformprogramme aufzunehmen.

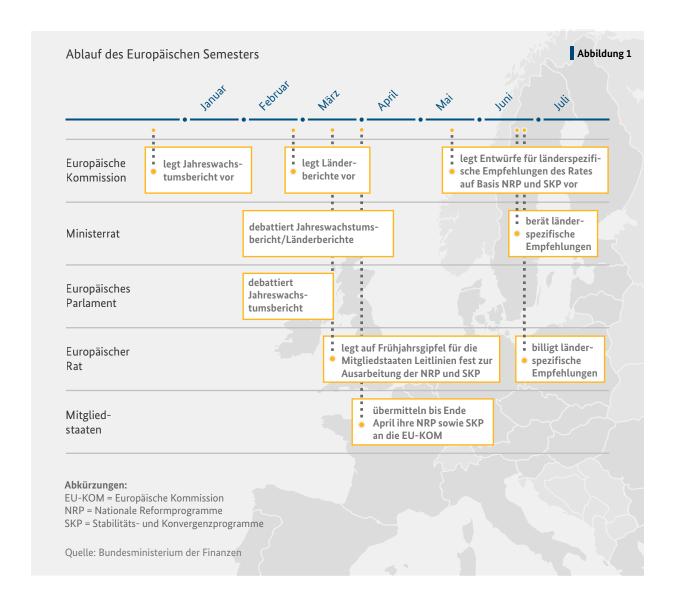
Das Europäische Semester 2019

Zielsetzung des Europäischen Semesters ist es, die wirtschafts-, finanz- und beschäftigungspolitische Koordinierung in den Mitgliedstaaten der EU zusammenzuführen und zur besseren Durchsetzung notwendiger Reformen in den Mitgliedstaaten beizutragen. Es soll helfen, die Konvergenz und Stabilität in der EU sicherzustellen, solide öffentliche Finanzen zu gewährleisten, übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte in der EU zu verhindern, Strukturreformen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftswachstum zu fördern und die Strategie Europa 2020 umzusetzen. Mit der regelmäßigen Beobachtung im Europäischen Semester sollen wirtschaftliche und soziale Herausforderungen für die EU und den Euroraum frühzeitig identifiziert und Fortschritte bei ihrer Bewältigung bewertet werden.

Das Herbstpaket der Europäischen Kommission

Am 21. November 2018 begann das Europäische Semester 2019 mit der Veröffentlichung des Herbstpakets der EU-Kommission. Das Herbstpaket enthält den Jahreswachstumsbericht 2019, Vorschläge der EU-Kommission für "Eurozonenempfehlungen", den Frühwarnmechanismusbericht 2019 im makroökonomischen Ungleichgewichteverfahren sowie eine Stellungnahme der EU-Kommission über die Haushaltsplanung im Euroraum.

Im Jahreswachstumsbericht 2019 benennt die EU-Kommission die wichtigsten finanz-, wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Herausforderungen für die EU im bevorstehenden Jahr. Sie gab somit den Rahmen für die Grundausrichtung des Europäischen Semesters 2019 vor. Er basierte wie in den Vorjahren auf drei Säulen:



I. Investitionen, II. Strukturreformen und III. verantwortungsvolle Haushaltspolitik. Stark betont wurden in diesem Semester die "Investitionen", u. a. durch die Thematisierung "signifikanter Investitionslücken" und der zu stärkenden inhaltlichen Verknüpfung des Europäischen Semesters mit den EU-Strukturfonds.

In ihrem Bericht attestiert die EU-Kommission der europäischen Wirtschaft einige wesentliche Fortschritte – u. a. ein weitgehendes Überwinden der Krise, kontinuierliches Wachstum seit nunmehr 22 Quartalen und eine signifikante Verbesserung des Arbeitsmarkts. Obwohl das aktuelle Umfeld mit stärkerer Unsicherheit behaftet ist, erwartet die EU-Kommission ein weiteres – wenngleich

schwächeres - Wirtschaftswachstum in allen Mitgliedstaaten aufgrund der stärkeren Binnennachfrage und Investitionstätigkeit. Auf europäischer Ebene hält die EU-Kommission die Vertiefung des Binnenmarkts, die Vervollständigung der Architektur der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) und das Vorantreiben der Prinzipien der Europäischen Säule sozialer Rechte für prioritär. Auf nationaler Ebene empfiehlt die EU-Kommission den Mitgliedstaaten, strukturelle Reformanstrengungen auf folgende Schwerpunkte auszurichten: I. Steigerung des Produktivitätswachstums, II. sozial inklusives Wachstum und III. Qualität der Institutionen. Außerdem fordert sie die Mitgliedstaaten zu qualitativ hochwertigen Investitionen auf, insbesondere in den Bereichen Forschung, Entwicklung,



Bildung und digitale Infrastruktur. In diesem Zusammenhang benennt sie auch ihre Vorschläge einer stärkeren Verknüpfung des Europäischen Semesters mit den EU-Strukturfonds im Rahmen des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR). Themenübergreifend hebt die EU-Kommission die zentrale Bedeutung von wirtschaftlicher Resilienz und sozialer Inklusion in der EU hervor, die es gerade in wirtschaftlich günstigen Zeiten zu stärken gelte. Zudem stellt die EU-Kommission fest, dass signifikante Fortschritte bei der Sanierung öffentlicher Finanzen erzielt wurden. Dennoch hält sie die Sicherstellung von volkswirtschaftlicher Stabilität und soliden öffentlichen Finanzen weiterhin für

zentrale Punkte. Die günstige wirtschaftliche Lage solle gerade in Mitgliedstaaten mit hohen Schuldenständen stärker genutzt werden, um fiskalische Puffer aufzubauen.

Das Herbstpaket enthält außerdem Vorschläge der EU-Kommission für "Eurozonenempfehlungen" des Rates. Darin fordert sie insbesondere eine Vertiefung des Binnenmarkts, Strukturreformen auf den Produkt- und Arbeitsmärkten, eine verantwortungsvolle Fiskalpolitik, Maßnahmen zur Förderung von Investitionen sowie Fortschritte bei der Bankenunion und der Weiterentwicklung der WWU.

Der Vorschlag der EU-Kommission enthält fünf Einzelempfehlungen für das Euro-Währungsgebiet:

- (1) Vertiefung des Binnenmarkts, Verbesserung des Geschäftsumfelds und Fortführung von Reformen der Waren- und Dienstleistungsmärkte, welche die Widerstandsfähigkeit erhöhen. Reduzierung der externen Verschuldung und Fortführung von Reformen, welche die Produktivität in Mitgliedstaaten mit Leistungsbilanzdefiziten steigern. In Ländern mit großen Leistungsbilanzüberschüssen hingegen empfiehlt die EU-Kommission die Stärkung von Bedingungen, die unter Wahrung der Rolle der Sozialpartner ein Lohnwachstum unterstützen und Investitionen steigern.
- (2) Wiedererrichtung von fiskalischen Puffern in Ländern des Euroraums mit hohem öffentlichen Schuldenstand, Unterstützung öffentlicher und privater Investitionen sowie Verbesserung der Qualität und Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen in allen Ländern des Euroraums.
- (3) Steuerliche Entlastung der Arbeit und Verbesserung des Bildungssystems, der Investitionen in Humankapital und der Effektivität der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die Veränderungen unterstützt. Überwindung der Segmentierung der Arbeitsmärkte und Sicherstellung angemessener sozialer Sicherungssysteme im Euroraum.
- (4) Einführung der Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund), Einführung eines europäischen Einlagensicherungssystems und Stärkung des europäischen Regulierungs- und Aufsichtssystems. Förderung eines ordentlichen Abbaus der hohen Bestände privater Verschuldung. Schnelle Reduzierung des Bestands notleidender Kredite im Euroraum und Vorbeugung ihres Aufbaus, auch durch Beseitigung von Verschuldungsanreizen im Steuersystem.
- (5) Schneller Fortschritt bei der Vervollständigung der WWU, auch mit dem Ziel der Stärkung des Euro, unter Kenntnisnahme der Vorschläge der EU-Kommission, einschließlich jener, die den Finanzmarkt sowie das Reformhilfeprogramm und die Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion im Rahmen des MFR für die Jahre 2021 bis 2027 betreffen.



Im Frühwarnbericht 2019 benennt die EU-Kommission Mitgliedstaaten, die möglicherweise makroökonomische Ungleichgewichte aufweisen, die einem reibungslosen Funktionieren der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten, des Euroraums oder der EU insgesamt im Wege stehen könnten und deshalb einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden. Insgesamt 13 Mitgliedstaaten (Griechenland, Rumänien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, die Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien und Zypern) sollten demnach vertieft analysiert werden. Dabei handelt es sich größtenteils um dieselben Mitgliedstaaten, bei denen in der vertieften Analyse des Europäischen Semesters 2018 Ungleichgewichte unterschiedlichen Grades festgestellt wurden. Neu hinzugekommen sind Rumänien und Griechenland. Rumänien wurde zuletzt im Europäischen Semester 2016 einer vertieften Überprüfung unterzogen. Da sich derzeit jedoch verstärkt Risiken zeigen, besonders die negativen Auswirkungen der Fiskalpolitik auf die Wettbewerbsfähigkeit, soll Rumänien dieses Jahr wieder vertieft überprüft werden. Griechenland war bis August 2018 Programmland mit eigener Überwachung und deshalb von der Teilnahme am Europäischen Semester ausgenommen. Die vertiefte Überprüfung dient daher insbesondere der erstmaligen Einstufung Griechenlands im makroökonomischen Ungleichgewichteverfahren. Slowenien wird in diesem Jahr nicht mehr vertieft analysiert, da die EU-Kommission im Europäischen Semester 2018 keine makroökonomischen Ungleichgewichte mehr feststellen konnte und auch die Überprüfung im Rahmen des Frühwarnberichts 2019 keine zusätzlichen großen Risiken ergab.

Den Anlass für die erneute Aufnahme Deutschlands in den Kreis der vertieft zu analysierenden Mitgliedstaaten gab erneut der hohe Leistungsbilanzüberschuss. Er lag trotz eines leichten Rückgangs mit einem Durchschnittswert von 7,9 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahr 2017 über der festgelegten Warnschwelle von 6 %.

Das Herbstpaket enthält auch Stellungnahmen der EU-Kommission zu den Haushaltsplänen der Mitgliedstaaten des Euroraums. Darin bewertete die EU-Kommission die jeweiligen Haushaltsplanungen für das Jahr 2019 im Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP). Der SWP ist ein regelbasierter Rahmen für die Koordinierung und Überwachung der nationalen Finanzpolitiken in der EU. Im SWP wurden die Obergrenze des Schuldenstands mit 60 % des BIP sowie ein maximales Defizit von 3 % des BIP dauerhaft festgeschrieben.

Die EU-Kommission kam zu dem Ergebnis, dass

- 1. Deutschland, Irland, Griechenland, Zypern, Finnland, Malta, Österreich, Litauen, Luxemburg und die Niederlande die Vorgaben des SWP für 2019 vollumfänglich erfüllen,
- 2. Estland, Lettland und die Slowakei den SWP weitgehend einhalten und
- 3. bei Belgien, Spanien, Portugal, Slowenien und Frankreich das Risiko der Nichteinhaltung des SWP besteht. Diese Länder sollten Anpassungen an ihren Haushaltsplänen vornehmen, um eine Einhaltung des SWP sicherzustellen.

Spanien, das zu dem Zeitpunkt noch der korrektiven Komponente des SWP unterlag, wurde nach Absenkung des Defizits unter 3 % zwischenzeitlich aus dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit entlassen und unterliegt nun der präventiven Komponente des SWP.

Im Fall Italiens machte die EU-Kommission im Oktober 2018 zum ersten Mal von ihrem Recht der Rückweisung Gebrauch. Italien wurde von der EU-Kommission gebeten, den Haushaltsplan zu überarbeiten. Auch in der überarbeiteten Haushaltsplanung sah die EU-Kommission weiterhin einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die vom Rat am 13. Juli 2018 an Italien gerichtete Empfehlung und damit eine erhebliche Abweichung Italiens von den Vorgaben des SWP. Nachdem Italien erneut Änderungen an der bisherigen Haushaltsplanung angekündigt hatte (u. a. Defizit von 2,04 % statt 2,4 % des BIP im Jahr 2019, gleichbleibendes



strukturelles Defizit), entschied die EU-Kommission am 19. Dezember 2018, von einer Empfehlung zur Eröffnung eines Defizitverfahrens Abstand zu nehmen.

Zudem schlug die EU-Kommission für Ungarn und Rumänien Verfahrensschritte im SWP vor, weil beide Mitgliedstaaten auf die Ratsempfehlung vom Juni 2018 hin keine wirksamen Maßnahmen getroffen hatten. Sie schlug dem Rat deshalb vor, geänderte Empfehlungen an beide Länder zu richten und darin den Korrekturbedarf wegen der erheblichen Abweichung von dem auf das mittelfristige Haushaltsziel ausgerichteten Anpassungspfad an beide Mitgliedstaaten zu benennen.

Die Eurogruppe hatte am 4. Dezember 2018 ihre Stellungnahme zu den Haushaltsplänen der Mitgliedstaaten abgegeben und festgestellt, dass der langsame Abbau der hohen Schuldenstände in einigen Mitgliedstaaten Anlass zur Sorge sei und entschlossen angegangen werden solle. In diesem Zusammenhang sei die in einigen Mitgliedstaaten erwartete fiskalische Expansion oder begrenzte strukturelle Haushaltsanpassung im Jahr 2019 besorgniserregend, insbesondere wegen der damit verbundenen hohen Risiken für die mittelfristige Nachhaltigkeit. Die Haushaltspolitiken der Mitgliedstaaten sollten so gestaltet werden, dass der SWP eingehalten wird und dabei die Stabilisierungsanforderungen und Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.

Das Winterpaket der Europäischen Kommission

Die im Rahmen des Winterpakets am 27. Februar 2019 vorgelegten Länderberichte enthalten Analysen der Finanz-, Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten. Sie dienten als Ausgangspunkt für die anschließenden bilateralen Konsultationen zwischen der EU-Kommission und den einzelnen Mitgliedstaaten über die zentralen Herausforderungen. Als Neuerung enthalten die Länderberichte in diesem Jahr erstmals einen zusätzlichen Anhang D mit umfassenden Analysen der EU-Kommission zum Investitionsbedarf der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Länderberichte der Mitgliedstaaten, die im Frühwarnbericht 2019 identifiziert wurden, enthalten zudem vertiefte Analysen über die Existenz und Natur von makroökonomischen Ungleichgewichten. Die Mitgliedstaaten, in denen Ungleichgewichte oder übermäßige Ungleichgewichte festgestellt wurden, unterliegen einem spezifischen Monitoring, dessen Umfang vom Ausmaß und der Art der bestehenden Ungleichgewichte abhängt. Im Falle eines bestehenden oder drohenden Ungleichgewichts erhält der betreffende Mitgliedstaat die Empfehlung, der Fehlentwicklung entgegenzuwirken.

Ergebnisse der vertieften Analysen im makroökonomischen Ungleichgewichteverfahren:

- Deutschland, die Niederlande, Irland, Spanien, Schweden, Bulgarien, Frankreich, Portugal, Kroatien und Rumänien weisen "Ungleichgewichte" auf.
- Griechenland, Zypern und Italien weisen "übermäßige Ungleichgewichte" auf.
- Die EU-Kommission schlug auch in diesem Jahr für keines der Länder vor, den korrektiven Arm des SWP zu aktivieren.

Deutschland befindet sich unverändert in der Kategorie "Ungleichgewichte". Die Einstufung erfolgte wie in den Vorjahren auf Basis des hohen deutschen Leistungsbilanzüberschusses. Nach Auffassung der EU-Kommission reflektiert der Leistungsbilanzüberschuss nicht nur die hohe Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft, sondern auch übermäßiges Sparen einerseits und eine schwache Investitionstätigkeit andererseits. Die EU-Kommission würdigt die bisherigen Maßnahmen in Deutschland und erkennt an, dass insbesondere die privaten Investitionen stark zugenommen haben. Sie sieht aber weiterhin Handlungsbedarf im Bereich der öffentlichen und privaten Investitionen.

Frühjahrstagung des Europäischen Rats

Der Europäische Rat indossierte auf seiner Frühjahrstagung im März 2019 die im Jahreswachstumsbericht der EU-Kommission genannten politischen Prioritäten und ersuchte die Mitgliedstaaten, diese sowohl bei der Ausarbeitung ihrer mittelfristigen Haushaltsstrategien im Rahmen der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme (SKP) als auch bei der Erstellung ihrer Nationalen Reformprogramme (NRP) zu berücksichtigen. Der Europäische Rat billigte ferner die in den vorbereitenden Gremien abgestimmten "Eurozonenempfehlungen".

Vorlage der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme und der Nationalen Reformprogramme

Bis Ende April 2019 übermittelten die Mitgliedstaaten des Euroraums ihre Stabilitätsprogramme und die übrigen EU-Mitgliedstaaten ihre Konvergenzprogramme an die EU-Kommission. In den SKP legten die Mitgliedstaaten ihre finanzpolitische Strategie dar, um tragfähige öffentliche Finanzen zu erreichen.

Aus den SKP ging hervor, dass der Abbau der Staatsdefizite auch im Jahr 2018 fortgesetzt worden

war. In der EU lag das Staatsdefizit 2018 bei 0,6 % des BIP; im Euroraum bei 0,5 % des BIP. Die Staatsschuldenquote war 2018 erneut rückläufig, lag aber mit 81,5 % des BIP in der EU beziehungsweise 87,1 % des BIP im Euroraum weiter deutlich über dem Referenzwert. Die positiven Entwicklungen sind insbesondere auf die Wirtschaftslage und die gesunkenen Zinsausgaben zurückzuführen; das strukturelle Haushaltsdefizit verbesserte sich 2018 nicht spürbar. Für das Jahr 2019 planen die Mitgliedstaaten eine leicht expansive Haushaltspolitik, was sich in einem leichten Anstieg des strukturellen Defizits niederschlägt. Die Haushaltsdefizite sollen laut SKP im Jahr 2019 leicht ansteigen und in der EU und im Euroraum jeweils 0,9 % des BIP erreichen. Für das Jahr 2020 wird ein leichter Rückgang der jeweiligen Haushaltsdefizite erwartet.

Außerdem übermittelten alle Mitgliedstaaten ihre NRP, in denen sie zu den Herausforderungen Stellung nehmen, welche die EU-Kommission in ihren Länderberichten – einschließlich der eingehenden Untersuchungen im Rahmen des makroökonomischen Ungleichgewichteverfahrens – identifiziert hatte. Insbesondere legen die Mitgliedstaaten auch ihre Maßnahmen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Vorjahres und zur Verwirklichung der Ziele der Wachstumsstrategie Europa 2020 dar.

Die Wachstumsstrategie Europa 2020 legt für zehn Jahre die Strategie der EU für Wachstum und Beschäftigung fest. Sie wurde im Jahr 2010 auf den Weg gebracht, um die Bedingungen für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu schaffen. Bis zum Jahr 2020 will die EU fünf Kernziele in den Bereichen Beschäftigung, Forschung und Entwicklung, Klima und Energie, Bildung, soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung erreichen.



Das Frühjahrspaket der Europäischen Kommission

Am 5. Juni 2019 erschien das Frühjahrspaket der EU-Kommission. Es besteht aus den Vorschlägen für länderspezifische Empfehlungen sowie Vorschlägen für weitere Verfahrensschritte im Bereich des SWP.

Bei den länderspezifischen Empfehlungen handelt es sich um spezifische Leitvorgaben, wie die einzelnen Mitgliedstaaten Beschäftigung, Wachstum und Investitionen fördern können, ohne die Solidität ihrer öffentlichen Finanzen zu beeinträchtigen. Die Empfehlungen stützen sich auf die im Februar veröffentlichten Länderberichte, eine eingehende Bewertung der SKP und NRP sowie die Ergebnisse des Dialogs mit den Mitgliedstaaten. Inhaltlich orientieren sich die Empfehlungen an den bereits zum Auftakt des Semesters im Jahreswachstumsbericht festgelegten drei Prioritäten - Stärkung von Investitionen, Umsetzung von Strukturreformen und verantwortliche Finanzpolitik. Wie von der EU-Kommission bei Veröffentlichung der Länderberichte bereits angekündigt, wurde in diesem Jahr ein stärkerer Fokus auf die Ermittlung und Ausrichtung des Investitionsbedarfs auf nationaler Ebene gelegt. So wurden für jeden Mitgliedstaat investitionsspezifische Empfehlungen formuliert. Dies und die eingehenden Analysen in den Länderberichten zum Investitionsbedarf sollen dazu beitragen, dass die Mittel der EU-Strukturfonds im kommenden Planungszeitraum 2021 bis 2027 zielgerichteter eingesetzt werden. Wie im Vorjahr thematisierte die EU-Kommission auch in diesem Jahr die Bekämpfung der aggressiven Steuerplanung. Jedoch verschärfte sie ihr Vorgehen in diesem Jahr: Sie benannte explizit Länder, deren Steuersysteme Merkmale aufwiesen, die von Unternehmen für eine aggressive Steuerplanung genutzt werden könnten, und schlug für diese Länder (Irland, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Ungarn, Zypern) spezifische Empfehlungen zur Bekämpfung der aggressiven Steuerplanung vor.

Darüber hinaus war die Überwachung und Durchsetzung von Vorkehrungen zur Geldwäschebekämpfung weiterhin Thema bei einigen Mitgliedstaaten. Entsprechende Empfehlungen wurden für Bulgarien, Dänemark, Estland, Lettland, Malta und Schweden formuliert.

Weiterhin bemängelte die EU-Kommission, dass in einigen Mitgliedstaaten eine Abschwächung der Reformdynamik zu beobachten sei. Seit Einführung des Europäischen Semesters erzielten die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von mehr als zwei Dritteln der länderspezifischen Empfehlungen zumindest "einige Fortschritte". Bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen aus dem Europäischen Semester 2018 erzielten die Mitgliedstaaten jedoch nur bei vier von zehn der im Juli 2018 ausgesprochenen Empfehlungen zumindest "einige Fortschritte". Dieses Ergebnis ist schlechter als in den Vorjahren. Die größten Fortschritte wurden in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Beschäftigungspolitik erzielt, während besonders den Empfehlungen zur Erweiterung der Steuerbemessungsgrundlage, zur Gesundheitsversorgung und zum Wettbewerb im Dienstleistungssektor bisher nur unzureichend nachgekommen wurde. Angesichts der noch verbleibenden wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen forderte die EU-Kommission die Mitgliedstaaten auf, Reformen entschlossener umzusetzen.

Außerdem mahnte die EU-Kommission die Einhaltung der Vorgaben des präventiven Arms des SWP an. Das übergeordnete Ziel der länderspezifischen Empfehlungen ist es, die Mitgliedstaaten zu ermutigen, die Widerstandsfähigkeit ihrer Volkswirtschaften weiter zu stärken. Dazu sollten alle Mitgliedstaaten vorrangig Reformen verfolgen, die das Wachstumspotenzial erhöhen, für ein integrativeres Wachstum sorgen, das institutionelle Umfeld und die Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessern, Investitionsengpässe beseitigen, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze fördern, Ungleichheiten abbauen, Qualifikationsdefizite angehen, eine wirksame, belastbare und zugängliche



Gesundheitsversorgung gewährleisten und die Netze der sozialen Sicherheit verbessern.

Der Vorschlag der EU-Kommission für Deutschland enthält in diesem Jahr zwei Empfehlungen:

- 1. Wie bereits in den Vorjahren empfiehlt die EU-Kommission eine Stärkung der Investitionstätigkeit bei gleichzeitiger Beachtung des mittelfristigen Haushaltsziels. Deutschland soll insbesondere Investitionen in Bildung, Forschung, Innovation, Digitalisierung, Breitbandausbau, Verkehrs-und Energieinfrastruktur sowie bezahlbaren Wohnraum verstärken. Auch mit Blick auf eine höhere Konsumnachfrage wird die Lohnempfehlung der vergangenen Jahre erneuert. Dies bedeutet, dass der Faktor Arbeit steuerlich entlastet und die Besteuerung auf Quellen verlagert werden soll, die einem inklusiven und nachhaltigen Wachstum förderlicher sind.
- 2. Die zweite Empfehlung betrifft u. a. die Besteuerung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie erstmals die Sicherung der Nachhaltigkeit des Rentensystems unter Aufrechthaltung eines angemessenen Rentenniveaus. Die Empfehlung aus dem Vorjahr, Maßnahmen für eine längere Lebensarbeitszeit zu ergreifen, ist hingegen entfallen. Bei der steuerlichen Empfehlung ist eine Akzentverschiebung festzustellen. Während zuletzt Effizienz und Investitionsfreundlichkeit des Steuersystems im Fokus standen, wird jetzt noch etwas stärker eine Entlastung des Faktors Arbeit zugunsten einer stärkeren Ausrichtung der Besteuerung auf inklusives und nachhaltiges Wachstum empfohlen.

Das Frühjahrspaket enthält auch Vorschläge der EU-Kommission im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung. Die EU-Kommission schlug vor, Spanien aus dem Defizitverfahren zu entlassen, da es die 3-Prozent-Defizitgrenze deutlich und nachhaltig unterschritten hatte. Der Rat beschloss die Entlassung im Juni 2019. Spanien unterliegt nun der präventiven Komponente des SWP. Damit unterliegt aktuell kein Mitgliedstaat der korrektiven

Komponente des SWP, während es im Jahr 2011 noch 24 Länder waren.

Des Weiteren stellte die EU-Kommission für Ungarn und Rumänien fest, dass keine wirksamen Maßnahmen auf die Ratsempfehlung vom Dezember 2018 hin ergriffen worden waren und eine erhebliche Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel bestand. Die EU-Kommission schlug dem Rat erneut vor, jeweils eine Empfehlung nach Art. 121 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) an die Länder zu richten. Darin werden sie aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die erheblichen Abweichungen zu korrigieren. Der Rat beschloss die vorgeschlagenen Maßnahmen im Juni 2019. Da es sich um den präventiven Arm des SWP handelt, sind Sanktionen nicht vorgesehen.

Zudem legte die EU-Kommission im Juni 2019 Berichte nach Art. 126 Abs. 3 AEUV zu Belgien, Frankreich, Zypern und Italien vor. Darin wird analysiert, inwieweit die Länder das im Vertrag verankerte Schuldenstandskriterium erfüllen. Trotz des auf den ersten Blick nicht ausreichenden Schuldenabbaus sah die EU-Kommission das Schuldenstandskriterium bei Belgien und Frankreich als erfüllt an. Im Fall Belgiens stellte sie darauf ab, dass wegen Unsicherheit bei der Bewertung der staatlichen Einnahmen nicht bestätigt werden könne, dass die Kriterien nicht erfüllt seien. Im Fall Frankreichs wurden u. a. die weitgehende Einhaltung des präventiven Arms im Jahr 2018 sowie Strukturreformen als relevante Faktoren berücksichtigt. Im Fall Zyperns sah die EU-Kommission von weiteren Schritten in Richtung eines Defizitverfahrens ab, da die Überschreitung einmalig wegen der Bankenrettung zustande gekommen war und ansonsten sehr gute fiskalische Ergebnisse vorlagen. Im Fall Italiens gelangte die EU-Kommission zu der Auffassung, dass Italien das Schuldenstandskriterium nicht erfüllt habe und ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit wegen Nichteinhaltung des Schuldenstandskriteriums angezeigt sei. Nachdem die italienische Regierung im Juli



ein Maßnahmenpaket zur Haushaltskorrektur für 2019 beschlossen hatte, kam die EU-Kommission zu dem Schluss, dass dieses Paket ausreichend sei, um dem Rat zum damaligen Zeitpunkt kein Defizitverfahren gegen Italien vorzuschlagen.

Annahme der länderspezifischen Empfehlungen

Nach einer eingehenden Analyse- und Konsultationsphase endete das Europäische Semester 2019 im Juli 2019 mit der Annahme der länderspezifischen Empfehlungen durch den Rat "Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz" (EPSCO) am 8. Juli 2019 und den Rat "Wirtschaft und Finanzen" (ECOFIN) am 9. Juli 2019. Alle Länder sind nun gefordert, die Empfehlungen aufzugreifen und in ihre nationale Reformagenda aufzunehmen. Die Regierungen der Mitgliedstaaten entscheiden dabei selbst, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen treffen. Entsprechend den Vorgaben des Europäischen Semesters wird die Bundesregierung im Rahmen des nächsten NRP im April 2020 umfassend zu den länderspezifischen Empfehlungen 2019 für Deutschland und deren Umsetzung Stellung nehmen.

■ Fortentwicklung und Ausblick

Dem Europäischen Semester kommt als zentralem Instrument der wirtschafts- und finanzpolitischen Koordinierung auf europäischer Ebene eine wichtige Bedeutung zu. Daher wird seit dem ersten Europäischen Semester im Jahr 2011 stets an dessen Weiterentwicklung gearbeitet.

Viele Teilbereiche des Verfahrens konnten somit bereits verbessert werden. Die Verfahren wurden gestrafft und die Empfehlungen fokussiert. Außerdem wurde auch mit der Unterstützung anderer Mitgliedstaaten der Konsultationsprozess zwischen den Mitgliedstaaten und der EU-Kommission im Vorfeld der länderspezifischen Empfehlungen weiter verbessert, um so einen effizienten,

verlässlichen und transparenten Dialog zwischen den Mitgliedstaaten und der EU-Kommission zu erreichen. Weiterhin ging die EU-Kommission dazu über, bei der Bewertung der Umsetzungsfortschritte nunmehr auch die Entwicklung über einen längeren Zeitraum zu berücksichtigen. Dadurch sollen die länderspezifischen Empfehlungen besser auf die wichtigsten Herausforderungen der einzelnen Mitgliedstaaten ausgerichtet werden, was zu einer größeren Bereitschaft der Mitgliedstaaten beitragen könnte, diese Empfehlungen in ihre politische Agenda aufzunehmen und auch umzusetzen.

Vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen aber weiterhin unbefriedigend ist, wird auch künftig an der Weiterentwicklung des Europäischen Semesters gearbeitet. Ein Baustein ist hierbei die stärkere Verzahnung zwischen dem EU-Haushalt und den länderspezifischen Empfehlungen. Eine zentrale Forderung der Bundesregierung in den Verhandlungen zum künftigen MFR der EU ist die stärkere Verknüpfung der relevanten länderspezifischen Empfehlungen mit den EU-Strukturfonds. So sollen die relevanten länderspezifischen Empfehlungen künftig über die gesamte Förderperiode der EU-Strukturfonds (2021 bis 2027) berücksichtigt werden.

Zudem hat sich die Eurogruppe im erweiterten Format am 13./14. Juni 2019 auf wichtige Eckpunkte für ein Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit (Budgetary Instrument for Convergence and Competitiveness - BICC) verständigt. Das BICC soll ein spezifisches Instrument für die Mitgliedstaaten des Euroraums sein sowie, auf freiwilliger Basis, für die Mitgliedstaaten, die sich im Wechselkursmechanismus II befinden. Mit dem Instrument sollen Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz unterstützt werden. Die strategische Lenkung hierfür soll durch die Euro-Mitgliedstaaten in Verbindung mit dem Europäischen Semester im Rahmen der "Eurozonenempfehlung" erfolgen. Noch offene Fragen, z. B. zur Finanzierung, zur Festlegung des Rahmenwerks für die Governance durch die



Euro-Mitgliedstaaten und zum Verteilungsschlüssel, sollen bis Oktober 2019 geklärt werden.

Weitere mögliche Instrumente zur Förderung von Strukturreformen, die u. a. im Europäischen Semester identifiziert werden, umfassen ein technisches Hilfsinstrument sowie eine Konvergenzfazilität. Beide Instrumente sind Teil des Verordnungsvorschlags zum Reformhilfeprogramm, den die EU-Kommission im Mai 2018 vorgelegt hat, und werden in den kommenden Monaten separat zum BICC beraten. Das technische Hilfsinstrument richtet sich an alle Mitgliedstaaten und soll bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Umsetzung von Strukturreformen unterstützen. Die Konvergenzfazilität ist ein Instrument zur finanziellen und technischen Unterstützung für Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums, die nachweislich Schritte zum Euro-Beitritt unternehmen. Über beide Instrumente und deren abschließende Ausgestaltung wird im Gesamtkontext einer Einigung zum künftigen MFR der EU zu entscheiden sein.

Die Weiterentwicklung des Europäischen Semesters ist ein fortwährender Prozess. Die nachlassende Reformdynamik in den Mitgliedstaaten ist per se kein Argument gegen den Semesterprozess ganz im Gegenteil: Das Europäische Semester gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die gute Integration der "sozialen Säule" und die oben skizzierte geplante Verknüpfung mit dem EU-Haushalt zeigen, dass dieses Instrument den entscheidenden Hebel für eine wirtschafts-, finanz- und beschäftigungspolitische Überwachung darstellt. Allerdings erfordern neue Politikfelder zwingend eine künftige weitere Straffung und Stärkung des Prozesses. Dies schließt auch ein, die nationale Eigenverantwortung zur Umsetzung notwendiger Reformen zu verbessern.



Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus

- Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 4. August 2019 wurde eine neue Sonderabschreibung für die Herstellung neuer Mietwohnungen in § 7b des Einkommensteuergesetzes eingeführt.
- Damit setzt die Bundesregierung einen weiteren Baustein der Wohnraumoffensive in die Tat um. Mit der Förderung des Mietwohnungsneubaus werden steuerliche Anreize gesetzt, um insbesondere private Investoren zum Bau zusätzlicher Mietwohnungen zu bewegen.
- Die Sonderabschreibung in Höhe von jährlich 5 % kann über einen Gesamtzeitraum von vier Jahren zusätzlich zur linearen Absetzung für Abnutzung von 2 % jährlich in Anspruch genommen werden.

Einleitung

Im Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode hatten CDU, CSU und SPD vereinbart, eine Wohnraumoffensive zu starten. Im Rahmen dieser Wohnraumoffensive wurden auch steuerliche Anreize für den Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment vereinbart. Insgesamt soll der Bau von insgesamt 1,5 Mio. neuen Wohnungen und Eigenheimen angeregt werden.

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 4. August 2019 (Bundesgesetzblatt I S. 1122) setzt die Bundesregierung dies nun um. Der neu geschaffene § 7b des Einkommensteuergesetzes (EStG) enthält eine Regelung zur Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung im Falle der Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen zu fremden Wohnzwecken. Die Maßnahme spricht vorwiegend private und gewerbliche Investorinnen und Investoren an, sich verstärkt im bezahlbaren Mietwohnungsneubau zu engagieren.

Überblick

§ 7b EStG enthält folgende Regelungen:

- Eine Sonderabschreibung in Höhe von jährlich 5 % kann über einen Gesamtzeitraum von vier Jahren zusätzlich zur linearen Absetzung für Abnutzung (AfA) nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG von 2 % jährlich in Anspruch genommen werden.
- Begünstigte Investitionen sind Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen in neuen wie auch in bestehenden Gebäuden.
- Voraussetzung ist die Vermietung zu fremden Wohnzwecken im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren.
- Sonderabschreibungen sind nur möglich, wenn die Baumaßnahme nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 begonnen wird (Datum der Beantragung der Baugenehmigung oder Bauanzeige).
- Die letztmalige Inanspruchnahme der Sonderabschreibung ist im Jahr 2026 möglich.



- Von der Förderung ausgeschlossen sind Baukosten über 3.000 € je m² Wohnfläche.
- Die f\u00f6rderf\u00e4hige Bemessungsgrundlage ist auf maximal 2.000 € je m² Wohnfl\u00e4che begrenzt.
- Die Sonderabschreibung kann auch für Wohnungen in anderen Staaten der Europäischen Union (EU) sowie in Staaten außerhalb der EU mit denen entsprechende Amtshilfeabkommen bestehen in Anspruch genommen werden (keine Beschränkung auf Inlandswohnungen).

Begünstigter Personenkreis

Von der Sonderabschreibung können alle nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz Steuerpflichtigen Gebrauch machen, die eine Wohnung entgeltlich zu fremden Wohnzwecken vermieten (d. h. daraus steuerpflichtige Einkünfte erzielen), wenn diese Wohnung die folgenden Voraussetzungen erfüllt.

Voraussetzungen

■ Begünstigte Objekte

Begünstigtes Objekt ist grundsätzlich eine im Wege der Anschaffung oder der Herstellung neu geschaffene Wohnung.

Das bedeutet für die Praxis, dass eine begünstigte Wohnung in folgenden Fällen entstehen kann:

- durch den Neubau von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern,
- durch den Umbau von bestehenden Gebäudeflächen, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht,
- durch Aufstockungen oder Anbauten auf oder an bestehenden Gebäuden oder

 durch Dachgeschossausbauten, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht.

Nicht entscheidend ist die Frage, in welchem Nutzungs- und Funktionszusammenhang die neu geschaffene Wohnung zu den anderen Nutzflächen eines Gebäudes steht.

Was ist eine Wohnung?

Die begünstigte Wohnung muss die bewertungsrechtlichen Anforderungen des § 181 Abs. 9 des Bewertungsgesetzes erfüllen. Danach ist eine Wohnung die Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbstständigen Haushalts möglich ist. Die Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen muss eine von anderen Wohnungen oder Räumen, insbesondere Wohnräumen, baulich getrennte, in sich abgeschlossene Wohneinheit bilden und einen selbstständigen Zugang haben. Außerdem ist es erforderlich, dass die für die Führung eines selbstständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (Küche, Bad oder Dusche, Toilette) vorhanden sind. Die Wohnfläche muss mindestens 23 m² betragen. Im Hinblick auf Apartments für Studierende - die gelegentlich ein bisschen kleiner ausfallen, aber ansonsten den Wohnungsbegriff erfüllen - wird noch zu klären sein, ob entsprechend der Zielrichtung des Gesetzes ein nicht so strenges Festhalten an der Mindestgröße gerechtfertigt wäre.

Zu den begünstigten Räumen einer Wohnung gehören nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 7b Abs. 2 Nr. 1 EStG) auch Nebenräume, die sich nicht im abgeschlossenen Bereich der Wohnung befinden, aber zu dieser gehören. Dies sind z. B. Keller- oder Abstellräume, gemeinschaftlich genutzte Räume im selben Gebäude, Stellplätze in Tiefgaragen sowie die zu einem Wohngebäude gehörenden Garagen.

Beispiel:

In einem Gebäude, das im Jahr 2010 errichtet wurde, gibt es vier Mietwohnungen in den oberen



Etagen. Im Erdgeschoss und in der ersten Etage befinden sich Ladengeschäfte und Büroräume. Die Büroräume werden im Jahr 2019 zu drei 50 m² großen Wohnungen umgebaut, die ab dem 1. Dezember 2019 vermietet werden. Bei den drei Wohnungen handelt es sich um neue Wohnungen, die nach § 7b EStG begünstigt sind.

Wann ist eine Wohnung neu?

Die Sonderabschreibung hat zum Ziel, durch den Bau von neuen Wohnungen den Mietwohnungsmarkt deutlich zu entlasten. Daher wird bei der Förderung darauf abgestellt, dass tatsächlich neue Wohnungen geschaffen werden, die bisher nicht vorhanden waren. Keine neue Wohnung entsteht, wenn bereits vorhandener Wohnraum modernisiert oder saniert wird, auch wenn dies mit hohen Kosten verbunden ist und sich die Ausstattungsmerkmale der Wohnung damit deutlich verbessern. Auch dann, wenn Wohnraum verlegt wird oder die bestehende Wohnung um Wohnfläche erweitert wird, entsteht keine begünstigte neue Wohnung.

■ Förderzeitraum

Der Bauantrag oder – in den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – die Bauanzeige muss nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt worden sein. Nicht entscheidend ist das Jahr der Fertigstellung der Baumaßnahme. Die Sonderabschreibung kann damit auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Wohnung erst nach dem 31. Dezember 2021 fertiggestellt wird. Wurde der Bauantrag vor dem 1. September 2018 gestellt, mit den tatsächlichen Arbeiten aber erst nach diesem Stichtag begonnen, fällt die Investition aus der Förderung heraus, da nicht auf den Beginn der Bautätigkeit, sondern auf die Stellung des Bauantrags abzustellen ist.

Der Förderzeitraum ist jedoch nicht nur im Hinblick auf den Zeitpunkt der Beantragung der Baugenehmigung oder der Bauanzeige begrenzt, sondern auch im Hinblick auf das Jahr der letztmaligen Inanspruchnahme der Sonderabschreibung. So wird eine Geltendmachung von Sonderabschreibungen letztmalig im Jahr 2026 möglich sein. Die so gewählte Form der zeitlichen Begrenzung des Förderzeitraums hat zur Folge, dass es nicht auf den Fertigstellungszeitpunkt ankommt.

■ Begünstigungszeitraum

Die Sonderabschreibung kann im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und den folgenden drei Jahren in Anspruch genommen werden. Es besteht keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Sonderabschreibung, sondern ein Wahlrecht. So kann die Sonderabschreibung wahlweise nur in einem Jahr oder nur in zwei oder drei Jahren in Anspruch genommen werden. Eine beliebige Verteilung des Sonderabschreibungsvolumens innerhalb des Begünstigungszeitraums ist jedoch nicht möglich. Nicht in Anspruch genommenes Sonderabschreibungsvolumen wird nach Beendigung des Begünstigungszeitraums im Wege der Restwertabschreibung abgeschrieben.

Die reguläre lineare AfA nach § 7 Abs. 4 EStG ist in jedem Fall in der gesetzlich vorgesehenen Höhe parallel vorzunehmen. Die Sonderabschreibung wird also zusätzlich zur linearen AfA gewährt.

Gebietsabgrenzung

Der neue § 7b EStG sieht keine Begrenzung des Fördergebiets vor. Während die "Vorläufer"-Gesetzesinitiative im Jahr 2016 noch die Förderung auf Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt beschränkt hatte, entschied sich der Gesetzgeber



diesmal ganz bewusst dagegen. Gemäß dem Motto "Jede Wohnung zählt und entlastet damit auch die angespannten Wohnungsmärkte" ist es jetzt egal, wo die Wohnung belegen ist. Dies gilt auch über die Grenze Deutschlands hinaus: Die Sonderabschreibung kann daher auch für Wohnungen in Anspruch genommen werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Staat belegen sind, der aufgrund vertraglicher Verpflichtung Amtshilfe entsprechend dem EU-Amtshilfegesetz in einem Umfang leistet, der für die Überprüfung der Voraussetzungen dieser Vorschrift erforderlich ist.

Bemessungsgrundlage

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die im Rahmen der Anschaffung oder Herstellung einer neuen Wohnung entstehen, bilden grundsätzlich die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung. Auch zu den begünstigten Anschaffungsund Herstellungskosten gehören Aufwendungen, soweit diese auf die zur Wohnung gehörenden Nebenräume entfallen. Anschaffungs- und Herstellungskosten für Nebenräume, gemeinschaftlich genutzte Flächen u. Ä. sind entsprechend der Zuordnung zur Wohnung einzubeziehen. Für gemeinschaftlich genutzte Flächen werden die Kosten entsprechend dem Nutzungsanteil aufgeteilt.

Aufwendungen für das Grundstück und für die Außenanlagen sind auch im Falle der Anschaffung nicht begünstigt. Anschaffungskosten sind gegebenenfalls mittels einer Kaufpreisaufteilung in einen Grund- und Bodenanteil sowie einen Gebäudeanteil aufzuteilen.

Baukostenobergrenze

§ 7b Abs. 2 Nr. 2 EStG knüpft die Förderung an die Voraussetzung, dass die abschreibungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 3.000 € je m² Wohnfläche betragen. Fallen höhere Anschaffungs- oder Herstellungskosten an, führt dies ohne weiteren Ermessensspielraum zum vollständigen Ausschluss von der Förderung.

Mit dieser Begrenzung soll die Anschaffung oder Herstellung hochpreisigen Mietwohnraums vermieden werden. Mietwohnungen mit hohem Standard (Luxusausstattung) bedürfen keiner staatlichen Förderung und werden somit vollständig von der Förderung ausgeschlossen.

Förderhöchstgrenze

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung wird auf maximal 2.000 € je m² Wohnfläche begrenzt. Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darunter, sind diese in der tatsächlich angefallenen Höhe der Sonderabschreibung zugrunde zu legen. Betragen die grundsätzlich förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 2.000 € je m² Wohnfläche, dann ermittelt sich die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung wie folgt:

2.000 € x begünstigungsfähige Wohnfläche = Bemessungsgrundlage



Beispiel:

Ein Gebäude wird neu errichtet. Die Nutzung des Gebäudes stellt sich wie folgt dar:

- 400 m² Fläche entfallen auf Mietflächen mit exklusivem Nutzungsrecht Wohnen.
- 200 m² Fläche entfallen auf Mietflächen mit exklusivem Nutzungsrecht Gewerbe.
- 50 m² Fläche entfallen auf Mietflächen mit gemeinschaftlichem Nutzungsrecht.
- 50 m² Fläche zählen nicht zur Mietfläche (Funktions- und Haustechnikflächen, Aufzüge und Aufzugsschächte, Treppenläufe und -podeste).
- Die Herstellungskosten betragen 1,5 Mio. €.
- Die Baukosten je m² Wohnfläche betragen 1,5 Mio. € / 700 m² = 2.142,86 € pro m².

Die Baumaßnahme ist grundsätzlich förderfähig, da die Kosten nicht mehr als 3.000 € je m² betragen.

Förderfähige Wohnfläche: 400 m^2 exklusive Mietfläche + $33,33 \text{ m}^2$ anteilig ($^2/_3$) gemeinsam genutzte Fläche (die nicht zur Mietfläche zählende Fläche bleibt unberücksichtigt)

2.000 € x 433 m² = 866.000 € Bemessungsgrundlage

■ Höhe der Sonderabschreibung

Die Sonderabschreibung beträgt bis zu jährlich 5 % der förderfähigen Bemessungsgrundlage im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung einer neuen Wohnung und in den folgenden drei Jahren. Die Sonderabschreibung ist als volle Jahresabschreibung vorgesehen. Das heißt, dass auch bei Fertigstellung oder Anschaffung im zweiten Halbjahr eines Jahres die volle Jahresabschreibung geltend gemacht werden kann.

Nutzungsvoraussetzungen

Um dem Grundgedanken der Förderung auch nachhaltig zu entsprechen, wird die Förderung an die Einhaltung der Nutzung zu Wohnzwecken gekoppelt. Damit soll verhindert werden, dass die Wohnungen zunächst als Mietwohnungen fertiggestellt, dann aber kurzfristig dem Wohnungsmarkt wieder entzogen werden und eine andere z. B. gewerbliche - Nutzung vorgesehen wird. Die begünstigten Wohnungen müssen daher mindestens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den darauf folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Eine Wohnung dient auch der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken, wenn sie zwar vorübergehend leer steht, die Vermietung aber weiterhin vorgesehen ist und die Wohnung dafür bereitgehalten wird. Eine zeitliche Begrenzung des Leerstands gibt es dabei nicht; wichtig ist allein der Wille zur Vermietung, der sich in den nach außen hin erkennbaren Aktivitäten der Vermieterin oder des Vermieters dokumentieren muss.

Bemessung der Abschreibung nach Ablauf des Begünstigungszeitraums

Die Abschreibung nach Ablauf des Begünstigungszeitraums bemisst sich nach § 7a Abs. 9 EStG. Danach ermittelt sich die künftige AfA bei Gebäuden und bei Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 Abs. 5a EStG nach dem Restwert nach Ablauf des Begünstigungszeitraums und dem nach § 7 Abs. 4 EStG unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgeblichen Prozentsatz.

Beihilferechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Sonderabschreibung

Mit der Entscheidung, die Sonderabschreibung so auszugestalten, dass die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden, hat der Gesetzgeber das beihilferechtliche Risiko eines ansonsten anstehenden Notifizierungsverfahrens vermieden. Die Anwendung der De-minimis-Verordnung bietet in beihilferechtlicher Hinsicht mehr Rechts- und damit Planungssicherheit für die Investorinnen und Investoren. Denn die Sonderabschreibung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Gesamtbetrag der einer einzelnen Investorin oder einem einzelnen Investoren gewährten De-minimis-Beihilfen - egal aus welchen Förderprogrammen diese gewährt worden sind in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen einschließlich des wirtschaftlichen Vorteils aus der Sonderabschreibung 200.000 € nicht übersteigt. Die Sonderabschreibungen können daher erst gewährt werden, wenn die Anspruchsberechtigten Angaben darüber gemacht haben, in welcher Höhe ihnen in den beiden vorangegangenen sowie im laufenden Veranlagungszeitraum De-minimis-Beihilfen gewährt worden waren.

Die De-minimis-Verordnung

dient dazu, dass Subventionen, die unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr genehmigt werden müssen. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass diese kleineren Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben.

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 352 vom 24. Dezemberr 2013, S. 1, De-minimis-Verordnung).

Der für die Einhaltung der maßgeblichen Höchstgrenze von 200.000 € zugrunde zu legende steuerliche Vorteil entspricht jedoch weder der Höhe der Sonderabschreibung selbst noch dem Steuervorteil, der sich aus der Inanspruchnahme jährlich ergibt. Zu ermitteln ist vielmehr der relevante wirtschaftliche Vorteil durch die vorgezogene höhere Abschreibungsmöglichkeit innerhalb des 50-jährigen Referenzzeitraums.

■ Fazit

Viermal 5 % Sonderabschreibung im Gegenzug für die Verpflichtung, die geförderten Wohnungen mindestens zehn Jahre entgeltlich zu vermieten, bieten – zusätzlich zu den anderen Maßnahmen der Wohnraumoffensive – einen steuerlichen Anreiz für Investorinnen und Investoren, verstärkt in den Neubau von Mietwohnungen zu investieren. Da der Zeitraum, in dem begünstigte Maßnahmen realisiert werden können, nicht lang ist, sollte die Entscheidung zur Investition nicht lange aufgeschoben werden. Die Förderung kann auch gerade deswegen ihre Wirkung entfalten, weil es keine Begrenzungen beim Fördergebiet gibt und Aufstockungen, An- und Umbauten grundsätzlich förderfähig sind.



Die Erzbergersche Finanzreform 1919/1920

- Die auf den damaligen Finanzminister Matthias Erzberger zurückgehende Reichsfinanzreform führte zu einer grundlegenden Neuordnung in der Finanzverwaltung.
- Die mit der Reform einhergehende Zentralisierung bedeutete einen tiefen Einschnitt in den bis dahin traditionell stark ausgeprägten Föderalismus in Deutschland.
- Viele der damals eingeführten Prinzipien prägen das deutsche Steuerrecht bis heute.

Einleitung

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs stand das Deutsche Reich auch finanziell am Rande des Ruins. Reparationszahlungen und Kriegsanleihen sowie die ökonomischen Folgen des Kriegs führten zu einer Vervielfachung der Staatsschulden im Vergleich zum Vorkriegsniveau. Zudem bereiteten eine Zerstückelung des Steuerrechts zwischen den Ländern sowie Steuerflucht in erheblichem Umfang Probleme. Nach den Unruhen im November 1918 und der Ausrufung der Weimarer Republik sah sich insbesondere der im Juni 1919 ernannte Finanzminister Matthias Erzberger der Herausforderung gegenüber, binnen kurzer Zeit eine handlungsfähige, moderne Finanzverwaltung zu etablieren und ein Steuersystem zu schaffen, das diesen gewachsenen Anforderungen gerecht werden konnte.

Matthias Erzberger (1875 bis 1921)

war ab 1903 Reichstagsabgeordneter (Deutsche Zentrumspartei). Als Leiter der deutschen Waffenstillstandskommission war er einer der Unterzeichner des Waffenstillstands von Compiègne. Im Januar 1919 wurde er in die verfassungsgebende Weimarer Nationalversammlung gewählt. Von Juni 1919 bis März 1920 war Erzberger Reichsfinanzminister und zeitweise Vizekanzler im Kabinett Gustav Bauers. Neben der Neuorganisation in Form einer Zentralisierung der Finanzverwaltung beinhalteten die unter seiner Ägide durchgeführten umfassenden Reformen auch die Einführung eines modernen einheitlichen Steuerrechts in Form der Reichsabgabenordnung, deren Grundsätze bis heute fortwirken. 1921 wurde er von rechtsnationalen Gegnern der Weimarer Republik ermordet.



Zentrale Inhalte der Reform

Bis zum Jahr 1918 hatte sich das Deutsche Reich neben den Beiträgen der Länder im Wesentlichen durch Zölle finanziert. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs verpflichteten die Siegermächte das Deutsche Reich dazu, Zölle zu reduzieren, um ausländischen Unternehmen den Zugang zum deutschen Markt zu erleichtern. Die geringeren Zolleinnahmen reichten in der Folge nicht mehr zur Generierung ausreichender Staatseinnahmen. Dieses Einnahmendefizit auszugleichen, war ein Hauptanliegen der Erzbergerschen Reform. Das insgesamt 16 Einzelgesetze umfassende Paket, von besonderer Bedeutung hierbei die Reform der Reichsabgabenordnung, führte in drei großen Bereichen zu tiefgreifenden Veränderungen.

Neues Steuersystem

Lag die Finanzhoheit infolge der Reichsgründung 1871 bei den Ländern, so sorgte die neue Reichsabgabenordnung als Mantelgesetz für eine deutschlandweit einheitliche Besteuerung. Sie ging maßgeblich auf die Arbeit des Staatssekretärs Enno Becker zurück und gilt bis heute als Grundlage des steuerlichen Verfahrensrechts. Zentraler Bestandteil war aber die Reform der Einkommensteuer, die eine drastische Aufwertung erfuhr und eine bedeutende Einnahmequelle für die Weimarer Republik wurde. Auch die Einführung der Umsatzsteuer, der Kapitalertragsteuer sowie der direkte Lohnsteuerabzug gehen auf die Reform von 1919 zurück.

Grundzüge der neuen Einkommensteuer

Bereits mit dem preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 wurde mit der allgemeinen Einkommensteuer erstmals ein grundsätzlich progressiver Einkommensteuertarif eingeführt. Dieser sah damals ein steuerfreies Existenzminimum von 900 Mark und in absoluten Beträgen gestufte Steuersätze vor. Als sogenannter Höchststeuersatz stieg die Steuer bei Einkommen über 105.000 Mark in Stufen von 5.000 Mark um je 200 Mark.

Progressiver Einkommensteuertarif

Ein progressiver Tarif bewirkt, dass der Steuerbetrag infolge der steigenden Grenzsteuersätze relativ stärker zunimmt als die Steuerbemessungsgrundlage. Im Ergebnis führt dies zu einem Anstieg des Durchschnittssteuersatzes, wenn das zu versteuernde Einkommen steigt.

Das im Rahmen der Erzbergerschen Finanzreformen geschaffene Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 (EStG 1920¹) sah darüber hinaus insbesondere folgende Regelungen vor: Neben zahlreichen steuerfrei zu stellenden Einkommensbestandteilen wurde erstmals eine Haushaltsbesteuerung eingeführt, bei der nicht nur die Einkommen der Eheleute, sondern auch

¹ Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1920, I. Halbjahr, Nr. 7378, S. 359 bis 378.



die zum Haushalt zählenden minderjährigen Kinder erfasst wurden. Der Steuertarif war als Stufensatztarif mit deutlich progressivem Verlauf gestaltet. Die Steuerbemessungsgrundlage (steuerpflichtiges Einkommen) wurde in Teilmengen (Stufen) unterteilt, bei deren Erreichen der Grenzsteuersatz um jeweils 1 Prozentpunkt stieg (sogenannter Stufengrenzsatztarif). Oberhalb eines steuerfreien Existenzminimums von 1.500 Mark betrug der Grenzsteuersatz für die ersten angefangenen oder vollen 1.000 Mark 10 %. Er stieg in größer werdenden Schritten jeweils um 1 % zunächst in 1.000-Mark-Schritten an,

- ab einem steuerpflichtigen Einkommen von 15.000 Mark in 2.000-Mark-Schritten,
- ab 35.000 Mark in 3.000-Mark-Schritten,
- ab 40.000 Mark in 5.000-Mark-Schritten,
- ab 90.000 Mark in 10.000-Mark-Schritten,
- ab 140.000 Mark in 20.000-Mark-Schritten,
- ab 200.000 Mark in 30.000-Mark-Schritten,
- ab 260.000 Mark in 40.000-Mark-Schritten und
- ab 400.000 Mark in 50.000-Mark-Schritten.
- Der Spitzensteuersatz von 60 % war schließlich ab einem steuerpflichtigen Einkommen von 500.000 Mark erreicht.

Die Progression des Tarifs ging also immer vom Einkommenszuwachs aus: Der jeweilige Zuwachs war bis zum Erreichen des Spitzensteuersatzes stets stärker getroffen als das vorhergehende Grundeinkommen. Diese Grundstruktur ist auch heute noch im Einkommensteuertarif erhalten, allerdings ist der Höchststeuersatz deutlich abgesenkt worden.

Nach dem derzeitigen Tarif (Stand 2019) wird ein Grundfreibetrag von 9.168 € steuerfrei gestellt; der Eingangssteuersatz beträgt 14 %. Für über dem Grundfreibetrag liegende zu versteuernde Einkommen steigt der Grenzsteuersatz bis auf knapp 24 % bei einem zu versteuernden Einkommen von 14.254 € und erhöht sich dann weiter bis auf 42 % bei einem zu versteuernden Einkommen von 55.960 €. Darüberliegende Teile des zu versteuernden Einkommens werden bis zu 270.500 € mit 42 %, anschließend mit 45 % besteuert.

Verfassungsrechtliche Flankierung

Die parallel entstandene Weimarer Reichsverfassung trug dem Bestreben Rechnung, das Reich zum dominanten Akteur im Bereich der Steuergesetzgebung zu machen, sodass es als Gesetzgeber in besonderem Maße über Gestaltungsfreiheit verfügte. Die Verfassung beschränkte sich dann auch auf einen grundlegenden Artikel zur Gesetzgebung über die "Abgaben und sonstigen Einnahmen", verbunden mit einem sehr allgemeinen Schutz der Länderinteressen (Art. 8). Dies wurde ergänzt durch die ausschließliche Gesetzgebungs- und Ertragskompetenz des Reichs im Münz-, Zoll-, Post- und Telegrafenwesen (Art. 6 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7) sowie durch eine Gesetzgebungskompetenz des Reichs zu Grundsätzen über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben (Art. 11).

Zentralisierung der Finanzverwaltung

Zur effektiven Durchsetzung des neuen Steuerrechts baute Erzberger – basierend auf 26 Landesfinanzämtern, etwa 200 Hauptzollämtern und circa 1.000 Finanzämtern – eine unmittelbar dem Reichsfinanzministerium unterstellte Finanzverwaltung auf. Diese umfasste nach intensiven Einstellungs- und Ausbildungsmaßnahmen bald 30.000 spezialisierte Beamte und löste das überkommene, auf den Regeln des Deutschen Zollvereins basierende System der eigenständigen kommunalen Finanzverwaltung ab. Der Minister selbst sprach in diesem Zusammenhang vor der Nationalversammlung vom "neben der Verabschiedung der Reichsverfassung [...] wichtigste[n] Schritt auf dem Wege [...] ein neues, starkes Deutsches Reich zu bilden"².

Neuordnung der Finanzbeziehungen

Nachdem der Zentralstaat nicht länger auf die sogenannten Matrikularbeiträge der Länder angewiesen war, führte Erzberger als Kompensation für den Verlust der Steuerhoheit einen vertikalen Finanzausgleich zwischen dem Reich und seinen Gliedstaaten ein. Das nunmehr über das Gros der Steuerkompetenzen und -einnahmen verfügende Reich beteiligte die Länder in erheblichem Umfang an den durch die neuen Reichssteuern gebildeten Mitteln. Diese Regelungen waren den einfachen Reichsgesetzen vorbehalten, die insoweit an keine verfassungsrechtlichen Garantien zugunsten der Länder gebunden waren. Lediglich die Erhebung von Steuern "vom Grundvermögen" und "vom Gewerbebetriebe" wurde den Ländern unter Auflagen gestattet.3 Schließlich enthielt das Landessteuergesetz eine wenig verbindliche Aussage zur Lastenverteilung zwischen Reich, Ländern und Gemeinden: Die Höhe der Beteiligung des Reichs blieb auffällig offen, insoweit bot die Regelung den Ländern wenig Schutz vor finanziellen Lasten.

Als Matrikularbeiträge

bezeichnet man allgemein Umlagen, die von Gliedstaaten eines Bundesstaats (oder auch eines Staatenbunds) an den Zentralstaat geleistet werden. Bereits im "Heiligen Römischen Reich" hatten die Reichsstände ihren Anteil an den Kriegsausgaben nach der sogenannten Reichsmatrikel zu tragen. Auch das deutsche Kaiserreich finanzierte sich hauptsächlich durch Matrikularbeiträge, denen die Einwohnerzahl der Länder zugrunde lag. Deshalb hieß es auch, das Reich sei "Kostgänger der Länder".

Nachwirkungen

Auch wenn die Erzbergersche Finanzreform die Hyperinflation der Jahre 1922/1923 nicht verhindern und keine langfristige Sanierung des Staatshaushalts herbeiführen konnte, leistete sie dennoch, insbesondere wegen des erfolgreichen Aufbaus einer effizienten reichsweiten Verwaltung, einen Beitrag zur Stabilisierung der Weimarer Demokratie. In Abgrenzung zur Weimarer Reichsverfassung entfaltet das Grundgesetz eine ungleich höhere Regelungsdichte in Bezug auf das Verhältnis von Bund und Ländern im Bereich des Finanzwesens (Art. 104a ff.). Damit verbunden ist eine verfassungsrechtlich festgeschriebene Verteilung der steuerbezogenen Gesetzgebungs-, Ertrags- und Verwaltungskompetenzen auf Bund, Länder und Gemeinden (Art. 105 f.). Ferner trifft das Grundgesetz Regelungen zur Aufteilung der Lasten zwischen Bund und Ländern (insbesondere Art. 104a) und zum Finanzausgleich (insbesondere Art. 107). Trotz dieser Abmilderung des rein zentralistisch ausgerichteten Ansatzes darf die Reform von 1919/1920 als Jahrhundertreform des deutschen Steuerrechts gelten, angesichts der auch 100 Jahre später noch spürbaren Veränderungen - sowohl der fundamentalen Neuordnung der Bund-Länder-Beziehungen als auch der Entwicklung hin zu einem System bundesweit einheitlicher Besitzsteuern. In Würdigung dieser Leistung trägt der repräsentativste Saal im BMF seit dem 26. August 2011 deshalb den Namen "Matthias-Erzberger-Saal".

² Rede vom 12. August 1919 vor der Nationalversammlung, Protokoll S. 2378.

^{3 §§ 8} ff. Landessteuergesetz vom 30. März 1920, RGBl. 1920, I. Halbjahr, Nr. 7389, S. 402 bis 416.



Aktuelle Wirtschaftsund Finanzlage

Überblick zur aktuellen Lage	36
Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht	37
Steuereinnahmen im August 2019	44
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich August 2019	49
Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich Juli 2019	54
Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes	56

Überblick zur aktuellen Lage

Wirtschaft

- Die Konjunktur zeigt sich auch zu Beginn des 3. Quartals abgeschwächt. Eine gebremste globale Wirtschaftsaktivität sowie weltwirtschaftliche Unsicherheiten belasten weiterhin die deutsche Wirtschaft. Aber auch binnenwirtschaftliche Kräfte verlieren an Dynamik.
- Die Industrieproduktion verzeichnete im Juli erneut einen Rückgang, der besonders ausgeprägt in der Kraftfahrzeugindustrie und der Pharmaindustrie war. Merklich rückläufige Auftragseingänge sowie Stimmungsindikatoren deuten auf eine anhaltende Kontraktion der Industrieproduktion hin.
- Während die Exporte zu Beginn des 3. Quartals leichte Zugewinne verzeichnen konnten, signalisieren Frühindikatoren noch keine positive Trendänderung. Insbesondere die außenwirtschaftlichen Unsicherheiten dürften die Dynamik weiterhin belasten.
- Am Arbeitsmarkt ist eine leichte Eintrübung zu spüren. Zwar kamen positive Impulse weiterhin von den Unternehmensdienstleistungen sowie den eher konjunkturunabhängigen Dienstleistungen. Aber der Beschäftigungszuwachs insgesamt schwächte sich ab.

Finanzen

- Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) lagen im August 2019 um 5,6 % über dem Vorjahresmonat. Wesentliche Ursache hierfür sind höhere Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern, wobei insbesondere die Lohnsteuer zu diesem Anstieg beitrug. Zudem lagen die Einnahmen aus nicht veranlagten Steuern vom Ertrag im Monatsvergleich deutlich über Vorjahresniveau, was auf die unterjährig schwankenden Ausschüttungszeitpunkte zurückzuführen sein dürfte. Die Einnahmen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge lagen ebenfalls über dem Ergebnis aus August 2018. Zudem verbesserte sich das Aufkommen aus den Steuern vom Umsatz. Die Einnahmen aus den Bundessteuern lagen nahezu auf dem Niveau des Vorjahresmonats.
- Die Einnahmen des Bundeshaushalts beliefen sich im Zeitraum Januar bis August 2019 auf rund 222,3 Mrd. €. Damit sind die Einnahmen um 0,4 % (rund +0,9 Mrd. €) höher als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Dabei sanken die Steuereinnahmen (inklusive der EU-Eigenmittelabflüsse) um 0,6 % (rund -1,3 Mrd. €). Ein wesentlicher Grund ist eine um rund 4,9 Mrd. € höhere Zahlung von BNE-Eigenmitteln an die Europäische Union (EU) als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Die Ausgaben des Bundeshaushalts beliefen sich bis August 2019 auf 231,0 Mrd. € und lagen damit um 4,0 % (rund +8,8 Mrd. €) über dem entsprechenden Vorjahresniveau. Im Zeitraum Januar bis August 2019 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 8,7 Mrd. € auf.

Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht

Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

Abgeschwächte wirtschaftliche Dynamik setzt sich fort

Auch zu Beginn des 3. Quartals 2019 dürfte sich die deutsche Wirtschaft eher schwach entwickelt haben. Die gedämpfte weltwirtschaftliche Entwicklung und der verlangsamte Welthandel belasten die deutsche Wirtschaft weiterhin. Dabei dürften die noch immer ungelösten Handelskonflikte und unklaren Brexit-Modalitäten die Unsicherheiten der Unternehmen und auch der Konsumentinnen und Konsumenten weiter verstärken. Bereits im 2. Quartal 2019 wurde die wirtschaftliche Dynamik insbesondere von außenwirtschaftlichen Entwicklungen gebremst, was maßgeblich zum Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 0,1 % gegenüber dem Vorquartal beitrug. Zwar wirkten die Konsumausgaben sowie die Investitionstätigkeit weiter als Stütze der wirtschaftlichen Entwicklung, verloren aber auch an Dynamik.

Im Juli war die Produktion im Verarbeitenden Gewerbe erneut rückläufig, womit sich der Abschwung in der Industrie auch zu Beginn des 3. Quartals fortsetzte. Deutlich rückläufige Auftragseingänge sowie ein abermals eingetrübtes ifo Geschäftsklima deuten auf eine anhaltende Schwäche der Industriekonjunktur hin. Laut ifo war ein vergleichbarer Pessimismus der Industrieunternehmen zuletzt im Jahr 2009 zu beobachten. Während die Exporte im Juli leichte Zugewinne verzeichnen konnten, deuten auch hier Frühindikatoren auf eine anhaltend gebremste Dynamik in den kommenden Monaten hin.

Aber auch von der Binnenwirtschaft kommen Signale einer verlangsamten Dynamik. So hat sich das Konsumklima laut Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) auf gutem Niveau zuletzt weiter eingetrübt. Insbesondere die Erwartungen der

Verbraucherinnen und Verbraucher zur künftigen Konjunkturentwicklung wurden dabei erneut deutlich zurückgenommen.

Auch am Arbeitsmarkt zeigen sich erste Anzeichen der konjunkturellen Abschwächung, wenn auch von einem hohen Niveau aus. So hatte sich die Nachfrage nach neuem Personal weiter abgeschwächt. Positive Beschäftigungsimpulse bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kamen weiterhin aus dem Dienstleistungssektor. Die saisonbereinigte Arbeitslosenzahl stieg im August leicht an. Für die kommenden Monate haben sich laut Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) insbesondere die Aussichten für die Entwicklung der Arbeitslosigkeit verschlechtert. Die Beschäftigungsentwicklung zeigt sich dagegen bei verlangsamtem Tempo relativ robust.

Die anhaltend abgeschwächte konjunkturelle Dynamik schlägt sich auch in aktuellen Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung nieder. So haben die Wirtschaftsforschungsinstitute ihre Wachstumserwartungen, insbesondere für das Jahr 2020, nach unten revidiert. Die Bundesregierung wird ihre Wachstumserwartungen im Rahmen ihrer Herbstprojektion 2019 aktualisieren, die am 17. Oktober 2019 veröffentlicht wird und die Grundlage für die Steuerschätzung Ende Oktober 2019 sein wird.

Das Steueraufkommen (ohne Gemeindesteuern) zeigte sich im August weiterhin sehr robust und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahresmonat um 5,6 %. Insbesondere die Lohnsteuer (+10,3 %) trug zum Aufkommenszuwachs bei, wobei die hohe Zuwachsrate auch auf eine tarifliche Einmalzahlung im Juli zurückzuführen ist. Gleichwohl liegt das Beschäftigungsniveau deutlich über dem Vorjahreswert. Die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz stiegen um 2,2 % an und deuten auf einen robusten privaten Konsum hin. Dagegen konnten

Finanzpolitisch wichtige W	/irtschafts	daten						
	2	2018 Veränderung in % gegenüber						
•	Mrd. €		Vorpe	riode saiso	onbereinigt		Vorjahr	
Gesamtwirtschaft/Einkommen	bzw. Index	gegenüber Vorjahr in %	4. Q 18	1. Q 19	2. Q 19	4. Q 18	1. Q 19	2. Q 19
Bruttoinlandsprodukt								
Vorjahrespreisbasis¹ (verkettet)	106,5	+1,5	+0,2	+0,4	-0,1	+0,9	+0,8	+0,0
Jeweilige Preise	3.344	+3,1	+1,2	+0,6	+0,5	+2,8	+2,8	+2,1
Einkommen ¹								
Volkseinkommen	2.503	+3,0	+2,2	+0,5	+0,6	+3,0	+2,9	+2,7
Arbeitnehmerentgelte	1.771	+4,5	+0,9	+1,0	+1,2	+4,3	+4,4	+4,5
Unternehmens- und Ver- mögenseinkommen	732	-0,5	+5,3	-0,8	-0,8	-0,5	-0,3	-1,9
Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte	1.898	+3,5	+1,2	+0,1	+1,2	+3,7	+2,3	+3,1
Bruttolöhne und -gehälter	1.461	+4,8	+0,8	+1,0	+1,1	+4,6	+4,3	+4,3
Sparen der privaten Haushalte	214	+8,6	+2,5	-2,8	+1,0	+8,7	+3,2	+3,1
	2	018			Veränderung	in % gegen	über	
Außenhandel/Umsätze/	Mrd. €		Vorpe	riode saiso	onbereinigt		Vorjahr	2
Produktion/	bzw.	gegenüber			Zweimonats-			Zweimonats-
Auftragseingänge	Index	Vorjahr in %	Jun 19	Jul 19	durchschnitt	Jun 19	Jul 19	durchschnitt
In jeweiligen Preisen								
Außenhandel (Mrd. €)	1.318	120	0.1	.0.7	.00	9.0	12.0	2.2
Waren Imports		+3,0	-0,1	+0,7	+0,9	-8,0	+3,8	-2,2
Waren-Importe In konstanten Preisen	1.090	+5,7	+0,7	-1,5	-0,2	-4,2	-0,9	-2,6
Produktion im Produzierenden	105,8	+0,9	-1,1	-0,6	-1,3	-4,7	-4,2	-4,5
Gewerbe (Index 2015 = 100)				-	·			·
Industrie ³	105,9	+1,2	-1,3	-0,8	-1,3	-5,5	-4,8	-5,2
Bauhauptgewerbe	109,0	+0,3	+1,3	+0,2	-0,1	+2,0	+1,9	+2,0
Umsätze im Produzierenden Gewerbe (Index 2015 = 100)								
Industrie ³	105,4	+1,5	-0,1	-0,9	-1,1	-3,0	-2,9	-2,9
Inland	102,2	-0,3	-1,0	-0,4	-2,1	-4,9	-3,9	-4,4
Ausland	108,4	+1,4	+0,9	-1,5	+0,0	-1,1	-1,9	-1,5
Auftragseingang (Index 2015 = 100)								
Industrie ³	107,9	+0,4	+2,7	-2,7	+0,3	-3,5	-5,6	-4,5
Inland	103,4	-1,9	-0,8	-0,5	-0,6	-6,4	-8,2	-7,3
Ausland	111,3	+2,1	+5,2	-4,2	+1,0	-1,5	-3,6	-2,5
Bauhauptgewerbe	122,5	+4,7	+3,0		-3,6	+4,9		+1,6
Umsätze im Handel (Index 2015 = 100)								
Einzelhandel (ohne Kfz, mit Tankstellen)	107,3	+1,7	+3,0	-2,2	+1,3	-1,6	+4,4	+1,4
Handel mit Kfz	118,2	+5,8	+0,2	•	+0,3	-7,5	•	+0,2



noch: Finanzpolitisch wichtige Wirtschaftsdaten									
	2	2018 Veränderung in Tausend gegei					nüber		
	Personen	gegenüber	Vorperi	ode saisonb	ereinigt		Vorjahr		
Arbeitsmarkt	Mio.	Vorjahr in %	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	
Arbeitslose (nationale Abgrenzung nach BA)	2,34	-7,6	+0	+1	+4	-60	-49	-31	
Erwerbstätige, Inland	44,84	+1,3	+9	+14		+410	+374		
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	32,99	+2,3	+11			+515			
	2	018		Veränderung in % gegenüber					
Preisindizes		gegenüber	Vorperiode			Vorjahr			
2015 = 100	Index	Vorjahr in %	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	
Importpreise	102,7	+2,6	-1,4	-0,2		-2,0	-2,1		
Erzeugerpreise gewerbliche Produkte	103,7	+2,6	-0,4	+0,1		+1,2	+1,1		
Verbraucherpreise	103,8	+1,7	+0,3	+0,5	-0,2	+1,6	+1,7	+1,4	
ifo Geschäftsklima			Sa	isonbereini	gte Salden				
Deutschland⁴	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	
				. 17.0	.14.0	+13,0	+9,4	+6,1	
Klima	+18,2	+16,2	+18,2	+17,2	+14,6	+13,0	₹3,4	.0,1	
Klima Geschäftslage	+18,2 +38,8	+16,2 +36,9	+18,2	+17,2	+14,6	+30,3	+27,0	+21,8	

- 1 Stand: September 2019.
- 2 Produktion arbeitstäglich, Umsatz, Auftragseingang Industrie kalenderbereinigt, Auftragseingang Bauhauptgewerbe saisonbereinigt.
- 3 Ohne Energie.
- 4 Im April 2018 löste das ifo Geschäftsklima Deutschland den bisherigen Index für die Gewerbliche Wirtschaft ab.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, ifo Institut, eigene Berechnungen

die veranlagten Steuern vom Ertrag mit 28,6 % kräftig zulegen. Die hohe Volatilität der Einnahmen dieser Steuerart ergibt sich aus der unterjährigen Verschiebung von Zahlungsterminen für Dividenden. Die Einnahmen aus den verbrauchsabhängigen Bundessteuern lagen in etwa auf dem Niveau des Vorjahresmonats.

Leichter Anstieg der Exporte, rückläufige Importe

Die nominalen Warenexporte sind im Juli im Vergleich zum Vormonat saisonbereinigt um 0,7 % gestiegen, nach einem Rückgang im Juni um 0,1 %. Gegenüber dem Vorjahresmonat lagen die Warenausfuhren um 3,8 % höher. In Länder der Europäischen Union (EU) wurden im Zeitraum von Januar bis Juli Waren im Wert von 459,8 Mrd. € exportiert.

Dies entspricht einem Rückgang um 0,3 % gegenüber dem gleichen Zeitraum im Vorjahr. Die Ausfuhren in Länder außerhalb des Euroraums waren dabei um 1,5 % rückläufig. Dagegen sind die Ausfuhren in den Euroraum um 0,4 % angestiegen. Ausfuhren in Drittländer verzeichneten einen Anstieg von 2,9 %.

Die nominalen Warenimporte lagen dagegen im Juli saisonbereinigt um 1,5 % unter dem Niveau des Vormonats. Gegenüber dem Vorjahresmonat sind die Importe um 0,9 % zurückgegangen. Im Zeitraum zwischen Januar und Juli wurden Waren im Wert von 375,6 Mrd. € aus EU-Ländern importiert, was einem Anstieg von 3,0 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht. Die Einfuhren aus dem Euroraum nahmen mit 3,6 % am stärksten zu. Aus dem Nicht-Euroraum und den Drittländern stiegen die Importe jeweils um 1,7 %.

Die Bilanz des Warenhandels (Warenhandel nach Ursprungswerten, mit Ergänzungen zum Außenhandel) lag im Zeitraum Januar bis Juli mit 141,7 Mrd. € etwas über dem Vorjahresniveau (+5,1 Mrd. €). Der Leistungsbilanzüberschuss lag mit 148,8 Mrd. € um 4,4 Mrd. € über dem Wert des Vorjahreszeitraums.

Nach leichtem Rückgang im Vormonat konnten die nominalen Warenexporte zum Start ins 3. Quartal wieder etwas zulegen. Demgegenüber waren die nominalen Importe im Juli spürbar rückläufig. Aufgrund gesunkener Importpreise dürfte der Rückgang in realer Rechnung jedoch etwas geringer ausfallen. Trotz der leichten Zugewinne bei den Exporten bleiben die außenwirtschaftlichen Risiken und Unsicherheiten sowie die gedämpfte weltwirtschaftliche Entwicklung weiterhin bestehen, was die Exportentwicklung belasten dürfte. So sprechen die inländischen vorlaufenden Indikatoren für eine weiterhin gebremste Entwicklung der Exporte in den nächsten Monaten. Zwar konnten die ifo Exporterwartungen im Verarbeitenden Gewerbe im August wieder etwas zulegen. Insgesamt aber bleiben die Exporterwartungen deutlich getrübt.

Abschwung in der Industrie hält weiter an

Die Produktion im Produzierenden Gewerbe ist im Juli 2019 gegenüber dem Vormonat um saisonbereinigt 0,6 % gesunken (nach -1,1 % im Juni). Im Zweimonatsvergleich lag die Produktion um 1,3 % unter dem Niveau der Vorperiode.

Auch die Industrieproduktion hat im Juli erneut einen Rückgang verzeichnet und lag saisonbereinigt um 0,8 % unter dem Vormonatsniveau. Im Zweimonatsvergleich war sie um 1,3 % im Vergleich zur Vorperiode rückläufig. Die Produktion von Investitionsgütern hat mit 1,2 % im Vergleich zum Vormonat am stärksten abgenommen, gefolgt von der Produktion von Vorleistungsgütern, die um 0,7 % zurückging. Die Konsumgüterproduktion ist dagegen um 0,6 % gegenüber dem Vormonat angestiegen.

Die Umsätze in der Industrie waren im Juli saisonbereinigt um 0,9 % im Vergleich zum Vormonat rückläufig. Die Inlandsumsätze lagen um 0,4 % unter dem Niveau des Vormonats. Der Rückgang der Auslandsumsätze gegenüber dem Vormonat fiel merklich kräftiger aus (-1,5 %). Im Zweimonatsvergleich verzeichneten die Umsätze einen Rückgang von 1,1 % gegenüber der Vorperiode.

Im Juli lagen die Auftragseingänge im Verarbeitenden Gewerbe um saisonbereinigt 2,7 % niedriger als im Vormonat. Ohne Großaufträge ist das Ordervolumen um 0,5 % gegenüber dem Vormonat gestiegen. Aufträge aus dem Inland sind im Vergleich zum Vormonat um 0,5 % zurückgegangen. Auslandsaufträge verzeichneten einen kräftigeren Rückgang von 4,2 % gegenüber dem Vormonat. Während die Aufträge aus dem Euroraum im Vergleich zum Vormonat um 0,3 % zunahmen, sanken die Aufträge aus dem restlichen Ausland merklich um 6,7 %. Im Zweimonatsvergleich lagen die Auftragseingänge um 0,3 % über dem Niveau der Vorperiode.

Die Bauproduktion ist im Juli um 0,2 % gegenüber dem Vormonat gestiegen. Im Zweimonatsvergleich lag sie um 0,1 % unter dem Niveau der Vorperiode.

Der Abschwung in der Industrie hält auch zu Beginn des 3. Quartals an. Die Industrieproduktion ist im Juli erneut zurückgegangen. Der Produktionsrückgang war insbesondere in der Kraftfahrzeugindustrie und in der Pharmaindustrie ausgeprägt. Aber auch der Maschinenbau und die chemische Industrie verzeichneten Produktionseinbußen. Für die kommenden Monate signalisieren Frühindikatoren eine fortgesetzte Schwäche der Industriekonjunktur. So hat sich laut ifo Institut das Geschäftsklima im Verarbeitenden Gewerbe weiter eingetrübt. Das zeigt sich neben der zurückgenommenen Einschätzung der Geschäftslage vor allem auch in den pessimistischeren Geschäftserwartungen der Industrieunternehmen. Die Unsicherheiten der Unternehmen dürften zudem durch die anhaltenden Handelskonflikte und weiterhin unklaren Brexit-Modalitäten weiter verstärkt werden.

Leicht eingetrübtes Konsumklima

Das Konsumklima ist laut Konsumklimaindex der GfK im August auf saisonbereinigt 9,7 Punkte gesunken. Damit bleibt das Konsumklima auf einem guten Niveau stabil, wobei die Stimmung der Verbraucherinnen und Verbraucher ein uneinheitliches Bild zeigte. So konnte die Anschaffungsneigung der Verbraucherinnen und Verbraucher nach deutlichen Verlusten im Vormonat wieder zulegen, wogegen die Einkommenserwartungen leicht zurückgenommen wurden. Deutliche Einbußen waren bei den Erwartungen für die künftige Konjunkturentwicklung zu vermerken. Darin dürften sich laut GfK die globale Konjunkturschwäche sowie die ungelösten Handelskonflikte widerspiegeln. Risiken für die Konsumlaune der Verbraucherinnen und Verbraucher bestehen laut GfK in einer sich abschwächenden Arbeitsmarktentwicklung. Für den Monat September prognostiziert die GfK ein unverändert stabiles Konsumklima bei 9,7 Punkten.

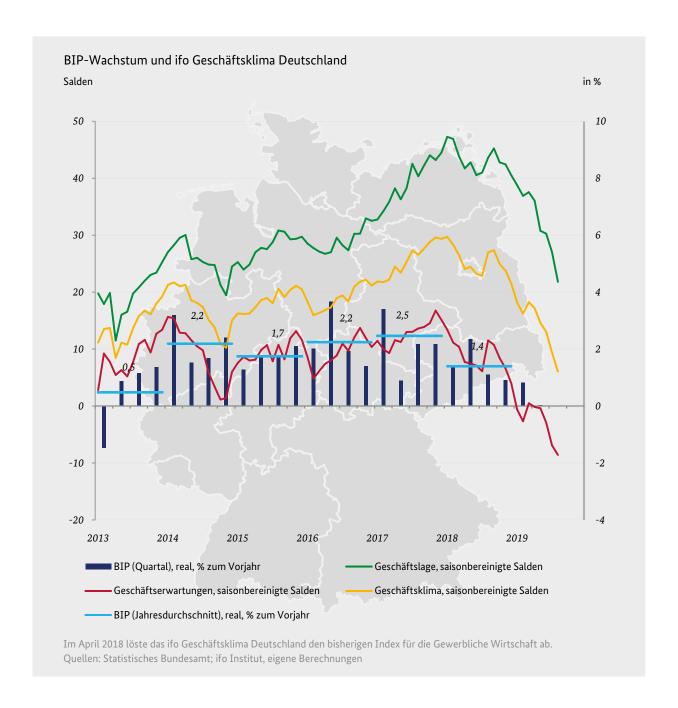
Die Einzelhandelsumsätze (ohne Kfz) lagen im Juli 2019 um saisonbereinigt 2,2 % niedriger als im Vormonat. Im Vorjahresvergleich verzeichneten sie einen Anstieg von 4,4 %. Das ifo Geschäftsklima im Einzelhandel hat sich im August 2019 auf gutem Niveau erneut etwas verschlechtert. Insgesamt ist der ifo Geschäftsklimaindex auch im August erneut gesunken und liegt damit auf dem niedrigsten Niveau seit November 2012. Dabei fielen sowohl die Lagebeurteilung der Unternehmen als auch der Ausblick auf die kommenden Monate deutlich schlechter aus.

Verlangsamte Arbeitsmarktentwicklung setzt sich fort

Die Zahl der Erwerbstätigen (Inlandskonzept) lag nach Ursprungswerten im Juli 2019 bei 45,29 Millionen Personen (+374.000 Personen beziehungsweise +0,8 % gegenüber dem Vorjahr). Saisonbereinigt nahm die Erwerbstätigenzahl um 14.000 Personen gegenüber dem Vormonat zu (Juni: +9.000 Personen). Wie auch in den Vormonaten beruht der Anstieg der Erwerbstätigkeit überwiegend auf dem Zuwachs der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die (nach Hochrechnung der Bundesagentur für Arbeit) im Juni bei 33,39 Millionen Personen lag. Der Vorjahresstand wurde damit um 515.000 Personen überschritten. Saisonbereinigt verzeichnete die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Juni einen Zuwachs von 11.000 Personen gegenüber dem Vormonat. Die größten Zuwächse zeigten sich im Vorjahresvergleich bei den Qualifizierten Unternehmensdienstleistungen und weiteren, eher konjunkturunabhängigen Dienstleistungen. Abnahmen sind bei der Arbeitnehmerüberlassung und bei den Finanz- und Versicherungsdienstleistern zu verzeichnen.

Im August 2019 waren nach Ursprungswerten 2,319 Millionen Personen als arbeitslos registriert. Das waren rund 44.000 Personen mehr als im Vormonat und 31.000 Personen weniger als vor einem Jahr. Die entsprechende Arbeitslosenquote lag bei 5,1 % und damit 0,1 Prozentpunkte unter der Quote des Vorjahresmonats. Die saisonbereinigte Arbeitslosenzahl nahm um 4.000 Personen zu. Die Zahl der Erwerbslosen nach dem Konzept der International Labour Organization (ILO) betrug im Juli 2019 1,35 Millionen Personen. Die Erwerbslosenquote lag nach Ursprungszahlen bei 3,1 % (saisonbereinigt 3,0 %).

Die Dynamik am Arbeitsmarkt hat sich weiter abgeschwächt. Die saisonbereinigte Arbeitslosenzahl lag im August leicht über dem Vormonatsniveau. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist mit verlangsamter Dynamik weiter gestiegen. Die größten Zuwächse verzeichneten dabei Unternehmensdienstleistungen und eher konjunkturunabhängige Dienstleistungen (Gesundheit, Pflege und Soziales). Die Nachfrage nach neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat sich auf hohem Niveau weiter abgeschwächt. Nach Angaben des IAB lag das gesamtwirtschaftliche Stellenangebot im 2. Quartal bei 1,39 Millionen Stellen und damit um 14 % über dem Vorjahresniveau. Für die kommenden Monate



haben sich gemäß IAB Arbeitsmarktbarometer insbesondere die Aussichten für die Entwicklung der Arbeitslosigkeit verschlechtert, während sich die Beschäftigungsentwicklung bei verlangsamtem Tempo relativ robust zeigt. Laut ifo Beschäftigungsbarometer sind aber auch von den Dienstleistungen zukünftig weniger Beschäftigungsimpulse zu erwarten. Einzig der Bausektor zeigt sich weiterhin stabil.

Abgeschwächter Verbraucherpreisanstieg

Die Preisniveauentwicklung ist in Deutschland nach wie vor durch ein hohes Maß an Stabilität geprägt.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts ist der Verbraucherpreisindex im August 2019 im Vorjahresvergleich um 1,4 % gestiegen (nach +1,7 % im Juni). Gegenüber dem Vormonat sind die Verbraucherpreise um 0,2 % gesunken. Der Harmonisierte Verbraucherpreisindex stieg im August um 1,0 % im Vergleich zum Vorjahresmonat an. Gegenüber dem Vormonat lag er um 0,1 % niedriger.

Die Erzeugerpreise gewerblicher Produkte stiegen im Juli 2019 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 1,1 % (+0,1 % gegenüber Vormonat). Der Preisanstieg wurde maßgeblich durch die Preise für elektrischen Strom getrieben, die sich im Vergleich zum Vorjahresmonat um 8,4 % verteuerten (+2,2 % gegenüber Vormonat). Die Preise für Energie insgesamt lagen um 2,1 % über dem Vorjahresniveau (+0,7 % gegenüber Vormonat). Ohne Berücksichtigung von Energie erhöhten sich die Erzeugerpreise um 0,7 % im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Die Preise importierter Güter lagen im Juli um 2,1 % unter dem Vorjahresniveau (nach -2,0 % im Juni). Im Vormonatsvergleich waren sie um 0,2 % rückläufig.

Die Einfuhrpreise für Energie gingen im Vorjahresvergleich deutlich um 15,7 % zurück. Insbesondere die Preise für Erdgas waren im Vergleich zum Vorjahr deutlich niedriger (-34,0 %). Ohne Energie lag der Einfuhrpreisindex um 0,2 % unter dem Vorjahresniveau (-0,1 % gegenüber Vormonat).

Der Verbraucherpreisanstieg schwächte sich im August im Vergleich zu den Vormonaten merklich ab. Insbesondere der Anstieg der Energiepreise war spürbar schwächer als zuvor. Auch die Kerninflationsrate (ohne Energie- und Nahrungsmittelpreise) fiel im August mit einem Anstieg von 1,4 % niedriger aus als im Vormonat (+1,6 % im Juli). Während die Preise für Dienstleistungen dabei insgesamt etwas anzogen, verzeichneten Wohnungsmieten einen etwas geringeren Preisanstieg. Die Preisentwicklung dürfte auch in den kommenden Monaten moderat verlaufen. Geopolitische Risiken bleiben jedoch weiterhin bestehen, die sich auf die Preisdynamik auswirken können.

Steuereinnahmen im August 2019

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) lagen im August 2019 um 5,6 % über dem Vorjahresmonat. Wesentliche Ursache hierfür sind höhere Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern, wobei insbesondere die Lohnsteuer zu diesem Anstieg beiträgt. Zudem lagen die Einnahmen aus nicht veranlagten Steuern vom Ertrag im Monatsvergleich deutlich über Vorjahresniveau, was auf die unterjährig schwankenden Ausschüttungszeitpunkte zurückzuführen sein dürfte. Die Einnahmen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge lagen ebenfalls über dem Ergebnis aus August 2018. Zudem verbesserte sich das Aufkommen aus den Steuern vom Umsatz. Die Einnahmen aus den Bundessteuern lagen nahezu auf dem Niveau des Vorjahresmonats. Die Einnahmen aus den Ländersteuern wiesen einen beträchtlichen Anstieg um 15,2 % auf. Ihr Einfluss auf das Gesamtaufkommen ist aufgrund ihres verhältnismäßig niedrigen Anteils allerdings gering.

■ EU-Eigenmittel

Im aktuellen Berichtsmonat August 2019 stiegen die Zahlungen von EU-Eigenmitteln inklusive der Zölle um 6,4 % und lagen bei rund 2,7 Mrd. €. Die Mittelabrufe durch die Europäische Union (EU) orientieren sich an dem für das Jahr 2019 vorgesehenen Finanzrahmen, wobei der EU-Haushalt 2019 insgesamt ein höheres Volumen aufweist als im Jahr 2018. Die monatlichen Anforderungen der EU schwanken zudem aufgrund des jeweiligen Finanzierungsbedarfs der EU.

Gesamtüberblick kumuliert bis August 2019

In den Monaten Januar bis August 2019 ist das Steueraufkommen im Vorjahresvergleich insgesamt um 2,7 % gestiegen. Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern wuchsen um 2,9 %. Bei den Bundessteuern ist ein Anstieg um 0,6 % und bei den Ländersteuern um 6,6 % zu verzeichnen.

Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten im August 2019 einen Anstieg um 3,4 % gegenüber dem Ergebnis im August 2018. Ursache sind höhere Einnahmen aus dem Bundesanteil an den Gemeinschaftsteuern (+5,0 %); auch wenn sich der prozentuale Bundesanteil an den Gemeinschaftsteuern gegenüber dem Vorjahr verringert hat.

Die Länder verbuchten einen Anstieg ihrer Steuereinnahmen um 7,1 %. Mehreinnahmen aus dem Länderanteil an den Gemeinschaftsteuern sind Basis dieses Anstiegs (+7,5 %) – auch weil sich die Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder im Jahr 2019 verschoben hat. Zudem ergaben sich höhere Einnahmen aus den Ländersteuern (+15,2 %). Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftsteuern stiegen um 10,3 %.

Entwicklung der Steuereinnahmen	(ohne reine G	Gemeindesteu	iern) im lauf	enden Jahr¹		
	August	Veränderung gegenüber Vorjahr	Januar bis August	Veränderung gegenüber Vorjahr	Schätzungen für 2019 ⁴	Veränderung gegenüber Vorjahr
2019	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Gemeinschaftsteuern						
Lohnsteuer ²	18.140	+10,3	142.568	+6,3	219.350	+5,3
Veranlagte Einkommensteuer	-488	X	32.393	+3,1	60.200	-0,4
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	1.388	+28,6	18.343	-0,4	24.120	+4,1
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräuße- rungserträge (einschließlich ehemaligem Zinsabschlag)	504	+15,1	3.534	-34,4	4.731	-31,4
Körperschaftsteuer	71	+49,1	17.312	-5,2	32.730	-2,1
Steuern vom Umsatz	21.126	+2,2	159.645	+3,0	242.900	+3,4
Gewerbesteuerumlage	236	+1,5	2.598	-2,4	4.815	-3,1
Erhöhte Gewerbesteuerumlage	56	-7,9	1.855	-14,0	3.427	-16,6
Gemeinschaftsteuern insgesamt	41.034	+6,5	378.248	+2,9	592.273	+2,8
Bundessteuern						
Energiesteuer	3.325	-3,5	21.633	-1,5	40.250	-1,5
Tabaksteuer	1.294	+3,7	8.827	+1,3	14.260	-0,6
Alkoholsteuer inklusive Alkopopsteuer	160	-12,6	1.406	-0,8	2.130	-0,1
Versicherungsteuer	1.382	+3,4	11.185	+2,2	14.130	+2,5
Stromsteuer	556	-4,4	4.403	-5,2	6.650	-3,0
Kraftfahrzeugsteuer	752	-1,7	6.648	+3,3	9.150	+1,1
Luftverkehrsteuer	118	-3,5	728	+3,0	1.230	+3,6
Kernbrennstoffsteuer	0	X	-0	X	-1	X
Solidaritätszuschlag	1.142	+10,0	12.313	+3,3	19.400	+2,5
Übrige Bundessteuern	113	+1,2	967	+3,2	1.442	+0,4
Bundessteuern insgesamt	8.843	+0,1	68.109	+0,6	108.642	+0,1
Ländersteuern						
Erbschaftsteuer	723	+43,1	4.643	+1,2	6.633	-2,6
Grunderwerbsteuer	1.349	+7,2	10.268	+10,4	15.440	+9,6
Rennwett- und Lotteriesteuer	154	-2,8	1.329	+4,1	1.938	+2,3
Biersteuer	64	+2,2	418	-5,9	650	-0,8
Sonstige Ländersteuern	26	+0,9	355	+2,7	475	+1,7
Ländersteuern insgesamt	2.315	+15,2	17.012	+6,6	25.136	+5,1

1 =	/ I •	<u> </u>	
noch: Entwicklung der Steuereinnahmen	lohne reine	(aemeindesteilern) im laufenden lahr*
noch. Entwicklung der Stederenmannen		acincinacateucin	, iiii taarciiacii Jaiii

	August	Veränderung gegenüber Vorjahr	Januar bis August	Veränderung gegenüber Vorjahr	Schätzungen für 2019⁴	Veränderung gegenüber Vorjahr
2019	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
EU-Eigenmittel						
Zölle	479	-6,2	3.348	+1,4	4.800	-5,1
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	209	+3,8	1.878	+18,8	2.600	+9,0
BNE-Eigenmittel	1.973	+10,2	17.691	+37,9	26.590	+25,7
EU-Eigenmittel insgesamt	2.660	+6,4	22.917	+29,4	33.990	+18,9
Bund³	23.396	+3,4	204.034	-0,4	324.270	+0,6
Länder ³	23.175	+7,1	207.575	+3,1	321.842	+2,5
EU	2.660	+6,4	22.917	+29,4	33.990	+18,9
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	3.439	+10,3	32.191	+5,6	50.748	+4,5
Steueraufkommen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	52.670	+5,6	466.717	+2,7	730.851	+2,4

- 1 Methodik: Kassenmäßige Verbuchung der Einzelsteuer insgesamt und Aufteilung auf die Ebenen entsprechend den gesetzlich festgelegten Anteilen. Aus kassentechnischen Gründen können die tatsächlich von den einzelnen Gebietskörperschaften im laufenden Monat vereinnahmten Steuerbeträge von den Sollgrößen abweichen.
- 2 Nach Abzug der Kindergelderstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.
- 3 Nach Ergänzungszuweisungen; Abweichung zu Tabelle "Einnahmen des Bundes" ist methodisch bedingt (vergleiche Fußnote 1).
- 4 Ergebnis Arbeitskreis "Steuerschätzungen" vom Mai 2019.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Gemeinschaftsteuern

Lohnsteuer

Das Lohnsteueraufkommen entwickelte sich im Berichtsmonat auffällig positiv. Das Bruttoaufkommen der Lohnsteuer stieg im August 2019 um 9,4 % gegenüber August 2018. Grundsätzlich wirkten ein höheres Beschäftigungsniveau sowie höhere Einkommen gegenüber dem Vorjahr aufkommenssteigernd. Daneben sorgten im aktuellen Berichtsmonat u. a. im Jahr 2019 in der Metall- und Elektroindustrie erstmals geleistete tarifliche Sonderzahlungen im Juli, die im Folgemonat August im Lohnsteueraufkommen kassenwirksam wurden, für einen besonders hohen Zuwachs. Das aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlte Kindergeld stieg gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres um 8,2 %, da im Juli das Kindergeld pro Kind um 10 € erhöht worden war. Per saldo erhöhte sich

das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen gegenüber dem Vorjahresmonat um 10,3 %. In den Monaten Januar bis August 2019 stieg das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen im Vorjahresvergleich kräftig um 6,3 %.

Körperschaftsteuer

Im aufkommensschwachen Veranlagungsmonat August wurden rund 71 Mio. € Körperschaftsteuer vereinnahmt. Im Vorjahresmonat wurden noch rund 48 Mio. € vereinnahmt, was somit im Ergebnis eine Einnahmeverbesserung darstellt. Die Investitionszulage hatte nur noch einen marginalen Einfluss auf das Ergebnis. Für die Monate Januar bis August 2019 lag das kumulierte Körperschaftsteueraufkommen um 5,2 % unter dem Vorjahresniveau.

Veranlagte Einkommensteuer

Das Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer wurde im August ebenfalls von der Veranlagungstätigkeit bestimmt. Das Bruttoaufkommen verringerte sich auf rund 1,0 Mrd. € (-5,9 % gegenüber August 2018). Dagegen nahmen die Arbeitnehmererstattungen (-2,0 %) leicht ab. Nach Abzug der betragsmäßig nur noch unbedeutenden Investitions- und Eigenheimzulagen ergab sich per saldo im August 2019 ein gegenüber dem Vorjahr um 31 Mio. € leicht höheres Auszahlungsvolumen von rund 0,5 Mrd. €. In den Monaten Januar bis August 2019 stieg das kassenmäßige Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer um 3,1 %.

Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag

Im August 2019 lag das Bruttoaufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 22,9 % über der Vorjahresbasis, nachdem im Vormonat ein Rückgang um 39,8 % zu verzeichnen gewesen war. Verbunden mit einem Rückgang der aus dem Aufkommen geleisteten Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern (-22,1 %) ergibt sich ein Anstieg des Kassenaufkommens der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 28,6 %. Insgesamt entwickelt sich das Steueraufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag im Jahresverlauf sehr volatil und orientiert sich an den Ausschüttungsterminen der Kapitalgesellschaften. Wichtiger ist deshalb der Blick auf das kumulierte Ergebnis. Für die Monate Januar bis August 2019 liegt das kassenmäßige Aufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 0,4 % unter dem Vorjahresniveau.

Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

Das Aufkommen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge verzeichnete im Vergleich zum Vorjahresmonat einen Anstieg um 15,1 %. In den Monaten Januar bis August 2019 verringerte sich das kassenmäßige Aufkommen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge im Vorjahresvergleich um 34,4 %. Der statistisch nicht ermittelbare Anteil der Steuern auf Veräußerungserlöse am Gesamtaufkommen der Steuerart liegt vermutlich in diesem Jahr bisher deutlich niedriger als im Jahr 2018.

Steuern vom Umsatz

Das Aufkommen der Steuern vom Umsatz verzeichnete im August 2019 einen Anstieg von 2,2 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Das Aufkommen der Binnenumsatzsteuer lag auf Vorjahresniveau. Die Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer stiegen um 8,9 % gegenüber August 2018. In den Monaten Januar bis August 2019 stieg das kassenmäßige Aufkommen der Steuern vom Umsatz im Vergleich zum Vorjahr um 3,0 %.

Bundessteuern

Das Aufkommen aus den Bundessteuern lag im August 2019 nahezu auf Vorjahresniveau (+0,1 %). Der Solidaritätszuschlag konnte mit einem Zuwachs von 10,0 % vom Anstieg seiner Bemessungsgrundlagen – besonders der Lohnsteuer – profitieren. Weitere bedeutsame Zuwächse ergaben sich bei der Tabaksteuer (+3,7 %) sowie der Versicherungsteuer (+3,4 %). Demgegenüber standen geringere Einnahmen aus der Energiesteuer (-3,5 %), der Stromsteuer (-4,4 %), der Kraftfahrzeugsteuer (-1,7 %) sowie der Alkoholsteuer (-12,6 %). Die Veränderungen bei den übrigen Steuerarten hatten betragsmäßig nur geringen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Bundessteuern.

Ländersteuern

Das Aufkommen der Ländersteuern lag im August 2019 um 15,2 % über dem Vorjahresmonat. Ursächlich hierfür waren höhere Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (+7,2 %) sowie der Erbschaftsteuer (+43,1 %). Beim Feuerschutzsteueraufkommen ergab sich eine Zunahme gegenüber

August 2018 um 0,9 %. Wegen aktuell laufender Erstattungen aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (C-30/17 vom 17. Mai 2018) zu Biermischgetränken und aromatisiertem Bier zeigten sich bei der Biersteuer im bisherigen Jahresverlauf ab Februar Aufkommensrückgänge. Nunmehr

ergab sich im aktuellen Berichtsmonat ein leichter Zuwachs bei den Biersteuereinnahmen um 2,2 % gegenüber August 2018. Die Einnahmen aus der Rennwett- und Lotteriesteuer verringerten sich um 2,8 %.



Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich August 2019

Einnahmen

Die Einnahmen des Bundeshaushalts beliefen sich im Zeitraum Januar bis August 2019 auf rund 222,3 Mrd. €. Damit sind die Einnahmen um 0,4 % (rund +0,9 Mrd. €) höher als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Dabei sanken die Steuereinnahmen (inklusive der EU-Eigenmittelabflüsse) um 0,6 % (rund -1,3 Mrd. €). Ein wesentlicher Grund ist eine um rund 4,9 Mrd. € höhere Zahlung von BNE-Eigenmitteln an die Europäische Union (EU) als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Die Sonstigen Einnahmen lagen kumuliert bis August um 12,6 % (rund +2,2 Mrd. €) über dem entsprechenden Vorjahresergebnis. Dies war im Vergleich zum Jahr 2018 insbesondere auf höhere Einnahmen aus der streckenbezogenen Maut (rund +1,7 Mrd. €) und höhere Abführungen des Bundesbankgewinns (rund +0,5 Mrd. €) zurückzuführen.

Ausgaben

Die Ausgaben des Bundeshaushalts beliefen sich bis August 2019 auf 231,0 Mrd. € und lagen damit um 4,0 % (rund +8,8 Mrd. €) über dem entsprechenden Vorjahresniveau. In ökonomischer Gliederung werden die Ausgaben des Bundeshaushalts nach konsumtiven und investiven Ausgaben unterschieden.

Die konsumtiven Ausgaben nahmen im betrachteten Zeitraum um 3,4 % (rund +6,9 Mrd. €) zu. Dabei lagen die Laufenden Zuschüsse an andere Bereiche um 4,2 % beziehungsweise 5,5 Mrd. € über dem entsprechenden Vorjahresniveau. Dies resultiert aus höheren Laufenden Zuschüssen an Unternehmen (+8,0 % beziehungsweise +1,4 Mrd. €) sowie höheren Zuschüssen an Sozialversicherungen (+3,6 % beziehungsweise +3,1 Mrd. €) im Vergleich

zum Vorjahr. Die Laufenden Zuschüsse für Renten, Unterstützungen u. a. waren dagegen leicht niedriger als im August des vergangenen Jahres (-1,1 %). Dies ist insbesondere auf niedrigere Ausgaben für Arbeitslosengeld II (-2,6 %) zurückzuführen. Gedämpft wurde die Zunahme der konsumtiven Ausgaben auch durch die Zinsausgaben, die um 14,1 % unter dem Niveau des entsprechenden Vorjahreszeitraums lagen.

Die investiven Ausgaben beliefen sich kumuliert bis August auf rund 19,7 Mrd. €. Damit wurde das Niveau vom August 2018 um 10,7 % übertroffen. Dies lag zum einen an höheren Ausgaben für Sachinvestitionen (+17,0 %) im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresniveau. Insbesondere für Baumaßnahmen (+0,3 Mrd. €) sowie für den Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen (+0,6 Mrd. €) wurde mehr verausgabt als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Zum anderen überschritten auch die Finanzierungshilfen das entsprechende Vorjahresergebnis deutlich, insbesondere, weil für Digitalisierung und Baukindergeld mehr aufgewendet wurde als vor einem Jahr wobei Ausgaben für Baukindergeld erst seit dem 1. Januar 2019 anfallen.

Finanzierungssaldo

Im Zeitraum Januar bis August 2019 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 8,7 Mrd. € auf.

Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen im Laufe des Haushaltsjahres starken Schwankungen und beeinflussen somit die eingesetzten Kassenmittel in den einzelnen Monaten in unterschiedlichem Maße. Auch der Kapitalmarktsaldo zeigt im Jahresverlauf in der Regel starke Schwankungen. Die unterjährige Entwicklung des Finanzierungssaldos und des

jeweiligen Kapitalmarktsaldos sind daher keine Indikatoren, aus denen sich die erforderliche Nettokreditaufnahme und der Finanzierungssaldo am Jahresende errechnen lassen.

Entwicklung des Bundeshaushalts			
	Ist 2018	Soll 2019	Ist-Entwicklung ¹ August 2019
Ausgaben (Mrd. €)²	336,7	356,4	231,0
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			+4,0
Einnahmen (Mrd. €)³	347,6	350,6	222,3
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			+0,4
Steuereinnahmen (Mrd. €)	322,4	325,5	202,7
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			-0,6
Saldo der durchlaufenden Mittel (Mrd. €)	0,0	0,0	0,0
Finanzierungssaldo (Mrd. €)	10,9	-5,8	-8,7
Deckung/Verwendung:	-10,9	5,8	8,7
Kassenmittel (Mrd. €)	-	-	64,6
Münzeinnahmen (Mrd. €)	0,3	0,3	0,2
Saldo der Rücklagenbewegungen⁴	-11,2	5,5	0,0
Nettokreditaufnahme/unterjähriger Kapitalmarktsaldo⁵ (Mrd. €)	0,0	0,0	-56,1

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

- 1 Buchungsergebnisse.
- 2 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
- 3 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
- 4 Negative Werte stellen Rücklagenbildung dar.
- 5 (-) Tilgung; (+) Kreditaufnahme.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Bundesausgaben nach Au	J				Ist-Entw	vicklung	
					Januar bis	Januar bis	Unterjährige Veränderung
	Ist 20	018	Soll 2	019	August 2018	August 2019	gegenüber Vorjahr
	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €	Anteil in %	in M	io. €	in %
Allgemeine Dienste	80.341	23,9	89.945	25,2	47.907	53.639	12,0
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	9.245	2,7	10.163	2,9	4.071	4.380	7,6
Verteidigung	38.303	11,4	42.649	12,0	23.424	26.264	12,1
Politische Führung, zentrale Verwaltung	16.920	5,0	19.039	5,3	11.303	12.367	9,4
Finanzverwaltung	4.733	1,4	5.329	1,5	2.977	3.308	11,1
Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten	23.070	6,9	25.696	7,2	12.515	13.334	6,5
Förderung für Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	3.498	1,0	4.062	1,1	2.223	2.036	-8,4
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	12.861	3,8	14.444	4,1	6.227	7.035	13,0
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeits- marktpolitik	172.190	51,1	179.537	50,4	121.734	125.518	3,1
Sozialversicherungen einschließlich Arbeitslosenversicherung	114.730	34,1	119.249	33,5	83.445	86.327	3,5
darunter:							
Allgemeine Rentenversicherung	85.190	25,3	89 173	25,0	62.925	65.599	4,2
Arbeitsmarktpolitik	36.810	10,9	37.631	10,6	24.206	24.125	-0,3
darunter:							
Arbeitslosengeld II nach SGB II	20.543	6,1	20.600	5,8	14.153	13.792	-2,6
Leistungen des Bundes für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	7.023	2,1	6.700	1,9	4.524	4.383	-3,1
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.	8.970	2,7	9.191	2,6	6.104	6.256	2,5
Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	1.830	0,5	2.098	0,6	1.263	1.350	6,9
Gesundheit, Umwelt, Sport, Erholung	2.477	0,7	3.720	1,0	1.244	1.520	22,1
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	2.947	0,9	3.783	1,1	1.773	1.901	7,2
Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	2.202	0,7	2.785	0,8	1.566	1.665	6,3
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.087	0,3	1.423	0,4	330	486	47,4
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	4.316	1,3	5.100	1,4	2.398	2.682	11,9
Regionale Förderungsmaßnahmen	694	0,2	1.304	0,4	277	375	35,3
Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	1.411	0,4	1.403	0,4	1.182	1.129	-4,5
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	21.943	6,5	22.134	6,2	12.048	12.842	6,6
Straßen	10.620	3,2	10.790	3,0	5.720	6.322	10,5
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	6.903	2,1	6.267	1,8	3.458	3.644	5,4
Allgemeine Finanzwirtschaft	28.339	8,4	25.062	7,0	22.236	19.054	-14,3
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme	16.451	4,9	17.533	4,9	15.215	13.077	-14,1
Ausgaben insgesamt ¹	336.710	100,0	356.400	100,0	222.185	230.977	4,0

¹ Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.Quelle: Bundesministerium der Finanzen

					Ist-Entv	vicklung	
	Ist 2	018	Soll	2019	Januar bis August 2018	Januar bis August 2019	Unterjährig Veränderun gegenüber Vorjahr
		Anteil		Anteil			
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in M	io. €	in %
Konsumtive Ausgaben	298.613	88,7	318.614	89,4	204.342	211.228	+3
Personalausgaben	32.718	9,7	34.646	9,7	21.965	23.391	+6
Aktivbezüge	23.921	7,1	25.596	7,2	15.823	16.930	+7
Versorgung	8.797	2,6	9.049	2,5	6.142	6.461	+5
Laufender Sachaufwand	30.058	8,9	35.570	10,0	16.585	18.689	+12
Sächliche Verwaltungsaufgaben	15.585	4,6	16.968	4,8	9.566	10.052	+5
Militärische Beschaffungen	11.813	3,5	15.568	4,4	5.803	7.417	+27
Sonstiger laufender Sachaufwand	2.660	0,8	3.035	0,9	1.216	1.220	+0
Zinsausgaben	16.447	4,9	17.524	4,9	15.212	13.069	-14
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	218.604	64,9	229.909	64,5	150.020	155.375	+3
an Verwaltungen	28.278	8,4	29.151	8,2	19.188	19.059	-(
an andere Bereiche	190.326	56,5	200.759	56,3	130.832	136.317	+4
darunter:							
Unternehmen	28.291	8,4	32.383	9,1	17.584	18.984	+8
Renten, Unterstützungen u. a.	29.482	8,8	29.850	8,4	20.292	20.059	-1
Sozialversicherungen	120.764	35,9	124.882	35,0	86.978	90.070	+3
Sonstige Vermögensübertragungen	786	0,2	965	0,3	560	704	+25
Investive Ausgaben	38.097	11,3	38.946	10,9	17.843	19.749	+10
Finanzierungshilfen	27.899	8,3	27.969	7,8	12.640	13.657	+8
Zuweisungen und Zuschüsse	26.030	7,7	26.297	7,4	11.973	12.947	+8
Darlehensgewährungen, Gewährleistungen	1.480	0,4	1.170	0,3	554	475	-14
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	390	0,1	502	0,1	113	235	+108
Sachinvestitionen	10.198	3,0	10.977	3,1	5.204	6.091	+17
Baumaßnahmen	7.903	2,3	8.086	2,3	4.146	4.459	+7
Erwerb von beweglichen Sachen	1.567	0,5	2.119	0,6	772	1.188	+53
Grunderwerb	727	0,2	771	0,2	285	444	+55
Globalansätze	0	0,0	-1.160	-0,3	0	0	
Ausgaben insgesamt ¹	336.710	100.0	356.400	100.0	222.185	230.977	+4

¹ Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

					Ist-Entw	Ist-Entwicklung		
				•	Januar bis Januar bis		Unterjährige Veränderung	
	Ist 2	2018	Soll	2019	August 2018	August 2019	gegenüber Vorjahr	
	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €	Anteil in %	in M	io. €	in %	
Steuern	322.386	92,7	325.491	92,8	203.977	202.658	-0,6	
Bundesanteile an Gemeinschaftsteuern:	264.106	76,0	273.027	77,9	168.149	171.057	+1,7	
Einkommen- und Körperschaftsteuer (einschließlich Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	145.535	41,9	150.063	42,8	89.317	91.763	+2,7	
davon:								
Lohnsteuer	88.520	25,5	92.301	26,3	55.255	58.643	+6,1	
Veranlagte Einkommensteuer	25.678	7,4	26.688	7,6	13.357	13.763	+3,0	
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	11.592	3,3	10.870	3,1	9.206	9.148	-0,6	
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräuße- rungserträge	3.033	0,9	3.339	1,0	2.369	1.555	-34,4	
Körperschaftsteuer	16.713	4,8	16.865	4,8	9.131	8.655	-5,2	
Steuern vom Umsatz	116.512	33,5	120.926	34,5	77.728	78.227	+0,6	
Gewerbesteuerumlage	2.058	0,6	2.038	0,6	1.103	1.067	-3,3	
Energiesteuer	40.882	11,8	41.100	11,7	21.973	21.633	-1,5	
Tabaksteuer	14.339	4,1	14.220	4,1	8.715	8.827	+1,3	
Solidaritätszuschlag	18.927	5,4	19.700	5,6	11.923	12.313	+3,3	
Versicherungsteuer	13.779	4,0	14.050	4,0	10.942	11.185	+2,2	
Stromsteuer	6.858	2,0	7.000	2,0	4.643	4.403	-5,2	
Kraftfahrzeugsteuer	9.047	2,6	9.080	2,6	6.437	6.648	+3,3	
Alkoholsteuer inklusive Alkopopsteuer	2.135	0,6	2.122	0,6	1.418	1.406	-0,8	
Kaffeesteuer	1.037	0,3	1.045	0,3	665	691	+3,9	
Luftverkehrsteuer	1.187	0,3	1.215	0,3	707	728	+3,0	
Schaumweinsteuer und Zwischenerzeugnissteuer	395	0,1	396	0,1	269	273	+1,5	
Sonstige Bundessteuern	2	0,0	2	0,0	2	2	+0,0	
Abzugsbeträge								
Konsolidierungshilfen an die Länder	800	X	800	Х	800	800	+0,0	
Ergänzungszuweisungen an Länder	8 486	Χ	7.783	Χ	4.245	3.628	-14,5	
BNE-Eigenmittel der EU	21.147	Χ	28.640	Χ	12.831	17.691	+37,9	
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	2.385	X	2.600	Х	1.581	1.878	+18,8	
Zuweisungen an Länder für ÖPNV	8.498	X	8.651	Х	5.665	5.767	+1,8	
Zuweisung an die Länder für Kfz-Steuer und Lkw-Maut	8.992	Х	8.992	X	6.744	6.744	+0,0	
Sonstige Einnahmen	25.200	7,3	25.123	7,2	17.409	19.604	+12,6	
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	5.682	1,6	5.640	1,6	4.952	5.495	+11,0	
Zinseinnahmen	340	0,1	280	0,1	221	195	-11,8	
Darlehensrückflüsse, Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen, Gewährleistungen	2.371	0,7	2.314	0,7	1.602	1.473	-8,1	
Einnahmen insgesamt¹	347.586	100,0	350.614	100,0	221.386	222.262	+0,4	

¹ Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.Quelle: Bundesministerium der Finanzen

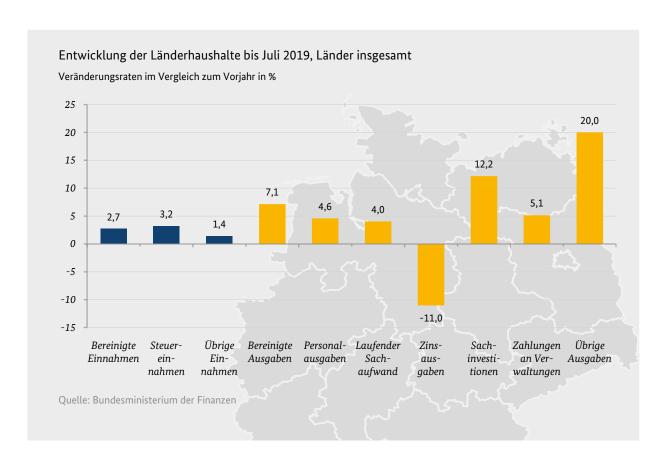
Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich Juli 2019

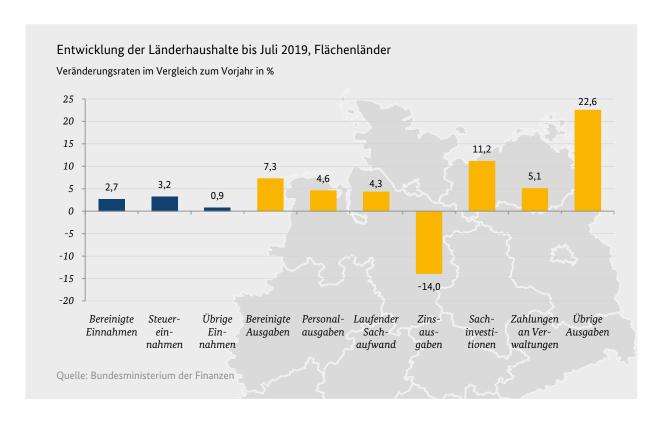
Die Länderhaushalte entwickelten sich im Juli schlechter als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Ländergesamtheit erzielte bis Ende Juli einen Haushaltsüberschuss von 7,4 Mrd. € und lag damit um rund 8,9 Mrd. € unter dem auf einem hohen Niveau liegenden Vorjahresergebnis.

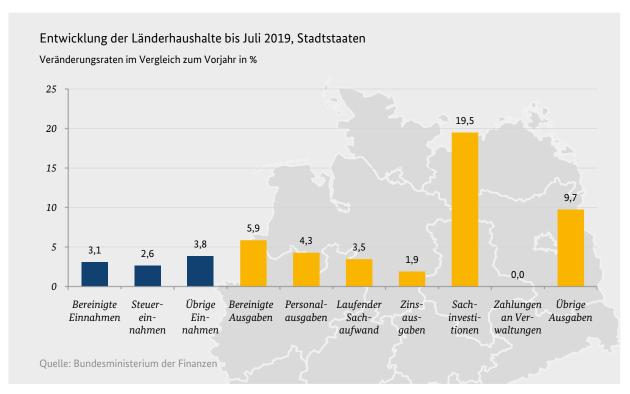
Die Einnahmen der Ländergesamtheit stiegen um 2,7 %. Gegenüber dem Vorjahr verlangsamte sich der Anstieg der Einnahmen. Hauptsächlich beruht die Einnahmensteigerung auf dem Zuwachs der Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahr um 3,2 %. Dieser liegt aber immer noch deutlich über der erwarteten Steigerung des Bruttoinlandsprodukts.

Die Ausgaben der Ländergesamtheit erhöhten sich deutlich um 7,1 % gegenüber 0,9 % im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Der Ausgabenaufwuchs wurde im Wesentlichen vom Anstieg der Investitionsausgaben um 12,8 %, den Zuweisungen an Gemeinden um 5,7 % und der aufgrund der Tarifabschlüsse und Einstellung von Personal um 4,6 % gestiegenen Personalausgaben getragen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Länder bis einschließlich Juli sind im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts (www.bmf-monatsbericht.de) aufgeführt.







Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes

Entwicklung von Schulden, Kreditaufnahme, Tilgungen und Zinsen

Im August wurden für den Bundeshaushalt und seine Sondervermögen insgesamt Kredite im Volumen von 20,3 Mrd. € aufgenommen. Der Schuldendienst betrug 8,2 Mrd. €. Davon entfielen 7,0 Mrd. € auf Tilgungen und 1,2 Mrd. € auf Zinsen.

Der Schuldenstand zum 31. August 2019 hat sich gegenüber Ende Dezember 2018 um 14,6 Mrd. € auf 1.084,7 Mrd. € erhöht. Von den Schulden wurden für die Finanzierung des Bundeshaushalts 1.025,1 Mrd. €, des Finanzmarktstabilisierungsfonds 40,6 Mrd. € (darunter 18 Mrd. € für die Darlehensgewährung an Abwicklungsanstalten gemäß § 9 Abs. 5 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz) und des Investitions- und Tilgungsfonds 19,1 Mrd. € verwendet.

Im August lagen die Schwerpunkte der Kreditaufnahme auf den Emissionen 2-jähriger Schatzanweisungen mit einem Nominalvolumen von insgesamt 9 Mrd. €, einer 5-jährigen Bundesobligation mit einem Nominalvolumen von 4 Mrd. €, einer 10-jährigen Bundesanleihe mit einem gesamten Nominalvolumen von 6 Mrd. € sowie einer 30-jährigen Bundesanleihe mit einem Nominalvolumen von 2 Mrd. €. Zudem stockte der Bund eine Unverzinsliche Schatzanweisung des Bundes mit einem Nominalvolumen von insgesamt 3 Mrd. € auf.

Der Eigenbestand erhöhte sich im August gegenüber dem Vormonat um 3,7 Mrd. € auf ein Volumen von insgesamt 54,3 Mrd. €. Weitere Einzelheiten zu den Schuldenständen sowie ihrer Veränderung infolge von Kreditaufnahme und Tilgungen zeigt die Tabelle "Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen im Monat August 2019". Eine detaillierte Aufstellung der Kreditaufnahme, der Tilgungs- und Zinszahlungen sowie der Schuldenstände des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen ist im statistischen Anhang des Monatsberichts enthalten. Darüber hinaus enthält der statistische Anhang auch eine längere Datenreihe der Verschuldung, gruppiert nach Restlaufzeitklassen.

Die Tabelle "Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren" zeigt das Umlaufvolumen der emittierten Bundeswertpapiere wie auch die Eigenbestände jeweils zu Nennwerten.

Die Abbildung "Struktur der Verschuldung des Bundeshaushalts nach Instrumentenarten per 31. August 2019" zeigt die Verteilung der vom Bund und seinen Sondervermögen eingegangenen Gesamtschulden nach Instrumentenarten. Mit 44,3 % entfällt der größte Anteil der Schuld auf 10-jährige Bundesanleihen, gefolgt von den 30-jährigen Bundesanleihen mit 20,9 %, den Bundesobligationen mit 16,6 %, den Bundesschatzanweisungen mit 9,2 %, den inflationsindexierten Bundeswertpapieren mit 6,3 % und den Unverzinslichen Schatzanweisungen mit einem Anteil von 1,4 %. Ein Anteil von 1,2 % der Schulden entfällt auf Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite.

Von den Schulden des Bundes sind 98,8 % in Form von Inhaberschuldverschreibungen verbrieft, bei denen die konkreten Gläubiger dem Emittenten Bund nicht bekannt sind.

Die Emissionsplanung für das 3. Quartal 2019 hat der Bund bereits am 21. Juni 2019 bekannt gegeben. Das reduzierte Jahresemissionsvolumen der nominalverzinslichen Geld- und Kapitalmarktinstrumente des Bundes beträgt 197 Mrd. € gegenüber 199 Mrd. € gemäß der ursprünglichen Jahresplanung.

Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen in Mio. €

	Schuldenstand	Kredit- aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Schuldenstand	Schuldenstands- änderung (Saldo)
Stichtag/Periode	31. Juli 2019	August 2019	August 2019	31. August 2019	August 2019
Haushaltskredite	1.071.495	20.277	-7.027	1.084.745	13.250
nach Verwendung für					
Bundeshaushalt	1.015.127	16.977	-7.027	1.025.077	9.950
Finanzmarktstabilisierungsfonds	37.292	3.300	-	40.592	3.300
Investitions- und Tilgungsfonds	19.076	-0	-	19.076	-0
nach Instrumentenarten					
Bundeswertpapiere	1.059.430	20.277	-7.027	1.072.680	13.250
Bundesanleihen	701.421	5.862	-	707.283	5.862
30-jährige Bundesanleihen	225.964	984	-	226.948	984
10-jährige Bundesanleihen	475.457	4.878	-	480.335	4.878
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	68.673	42	-	68.715	42
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	8.114	-13	-	8.101	-13
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	60.559	55	-	60.614	55
Bundesobligationen	177.136	3.198	-	180.334	3.198
Bundesschatzanweisungen	92.180	7.876	-	100.056	7.876
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	18.765	3.299	-7.019	15.045	-3.720
Sonstige Bundeswertpapiere	1.255	-	-8	1.247	-8
Schuldscheindarlehen	7.590	-	-	7.590	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.475	-	-	4.475	-
nach Restlaufzeiten					
Bis 1 Jahr	158.735			155.194	-3.541
Über 1 Jahr bis 4 Jahre	328.045			353.598	25.553
Über 4 Jahre	584.715			575.953	-8.762
nachrichtlich¹:					
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere	5.840			5.963	122
Rücklagen gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG)	4.495			4.495	-

¹ Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge. Die Rücklage enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben. Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren in Mio. €

	Schuldenstand	Kredit- aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Schuldenstand	Schuldenstands- änderung (Saldo)
Stichtag/Periode	31. Juli 2019	August 2019	August 2019	31. August 2019	August 2019
Umlaufvolumen	1.109.955	24.000	-7.008	1.126.947	16.992
30-jährige Bundesanleihen	233.500	2.000	-	235.500	2.000
10-jährige Bundesanleihen	500.000	6.000	-	506.000	6.000
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	8.350	-	-	8.350	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	62.850	-	-	62.850	-
Bundesobligationen	187.000	4.000	-	191.000	4.000
Bundesschatzanweisungen	98.000	9.000	-	107.000	9.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	19.000	3.000	-7.000	15.000	-4.000
Sonstige Bundeswertpapiere	1.255	-	-8	1.247	-8
Eigenbestände	-50.577	-3.735	-	-54.312	-3.735

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

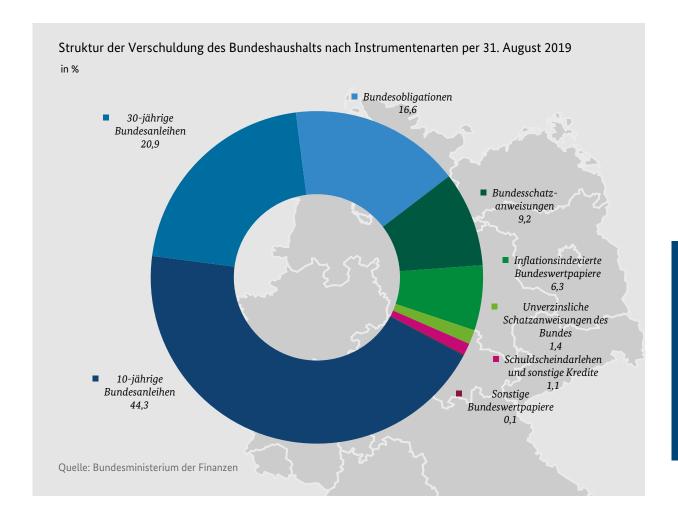
Details zu den geplanten Auktionen der nominalverzinslichen 30- und 10-jährigen Bundesanleihen, 5-jährigen Bundesobligationen, 2-jährigen Bundesschatzanweisungen, inflationsindexierten Bundeswertpapiere und Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes können auf der Internetseite der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) sowie den Pressemitteilungen zum Emissionskalender¹ entnommen

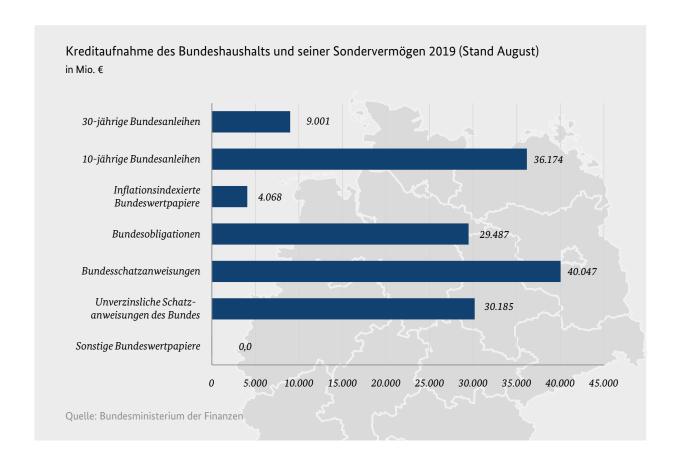
werden. Sie enthalten auch eine jeweils präzisierte vierteljährliche Vorschau der Tilgungszahlungen bis Ende des Jahres 2019.

Ferner veröffentlicht die Finanzagentur auch eine detaillierte Übersicht über die durchgeführten Auktionen von Bundeswertpapieren.²

¹ http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2017047

² http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2017046





Schuldenstand des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2019												
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Kreditart						in M	rd. €					
30-jährige Bundesanleihen	219,3	220,7	221,8	222,9	224,0	225,0	226,0	226,9	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	478,1	480,7	486,8	490,0	492,6	495,5	475,5	480,3	-	-	-	-
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	65,1	65,9	66,5	67,2	67,7	68,1	68,7	68,7	-	-	-	-
Bundesobligationen	186,6	174,7	178,9	166,8	172,5	173,3	177,1	180,3	-	-	-	-
Bundesschatzanweisungen	92,9	98,0	89,8	90,1	98,8	91,0	92,2	100,1	-	-	-	-
Unverzinsliche Schatz- anweisungen des Bundes	18,3	15,0	18,3	15,0	18,8	15,0	18,8	15,0	-	-	-	-
Sonstige Bundeswert- papiere	1,4	1,4	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,2	-	-	-	-
Schuldscheindarlehen	7,7	7,7	7,7	7,7	7,7	7,6	7,6	7,6	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	-	-	-	-
Insgesamt	1.073,7	1.068,5	1.075,6	1.065,5	1.087,9	1.081,4	1.071,5	1.084,7	-	-	-	-

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Bruttokreditbedarf des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2019

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
Kreditart							in Mrd.	€					
30-jährige Bundesanleihen	1,3	1,4	1,2	1,1	1,1	1,0	1,0	1,0	-	-	-	-	9,0
10-jährige Bundesanleihen	9,9	2,6	6,1	3,3	2,5	3,0	3,9	4,9	-	-	-	-	36,2
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	0,4	0,8	0,7	0,6	0,6	0,4	0,6	0,0	-	-	-	-	4,1
Bundesobligationen	3,7	4,1	4,2	3,9	5,7	0,8	3,8	3,2	-	-	-	-	29,5
Bundesschatz- anweisungen	6,9	5,1	4,8	0,3	8,7	5,2	1,2	7,9	-	-	-	-	40,0
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	5,3	3,8	3,2	3,8	3,7	3,3	3,7	3,3	-	-	-	-	30,2
Sonstige Bundes- wertpapiere	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	-	-	-	0,0
Schuldscheindarlehen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	27,6	17,8	20,2	13,0	22,4	13,6	14,2	20,3	-	_	_	-	149,0

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Tilgungen des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2019													
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
Kreditart							in Mrd.	€					
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	24,0	-	-	-	-	-	24,0	-	-	-	-	-	48,0
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	-	16,0	-	16,0	-	-	-	-	-	-	-	-	32,0
Bundesschatz- anweisungen	-	-	13,0	-	-	13,0	-	-	-	-	-	-	26,0
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	7,0	-	7,0	-	7,0	-	7,0	-	-	-	-	28,1
Sonstige Bundeswert- papiere	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-	0,1
Schuldscheindarlehen	-	0,1	-	-	-	0,1	0,1	-	-	-	-	-	0,2
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	24,0	23,1	13,0	23,0	0,0	20,1	24,1	7,0	-	-	-	-	134,4

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Verzinsung der Schulden des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2019													
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
Kreditart							in Mrd.	€					
30-jährige Bundesanleihen	3,6	-0,6	-0,2	-0,4	-0,2	-0,5	4,3	0,8	-	-	-	-	6,6
10-jährige Bundesanleihen	2,0	1,0	-0,2	-0,1	0,5	-0,2	2,4	0,6	-	-	-	-	6,1
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-0,1	-0,1	-0,1	1,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,0	-	-	-	-	0,6
Bundesobligationen	-0,1	0,1	-0,1	0,0	-0,1	-0,0	-0,1	-0,1	-	-	-	-	-0,5
Bundesschatz- anweisungen	-0,1	-0,1	-0,0	-0,0	-0,1	-0,1	-0,0	-0,1	-	-	-	-	-0,5
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	0,0	-0,0	0,0	-0,0	0,0	-0,0	0,0	-0,0	-	-	-	-	-0,1
Sonstige Bundeswert- papiere	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-	0,0
Schuldscheindarlehen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	-	-	-	-	0,2
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-	-	0,0
Insgesamt	5,5	0,3	-0,6	0,6	-0,1	-0,8	6,6	1,2	-	-	-	-	12,6

Verzinsung: Zinseinnahmen (-), Zinsausgaben (+); Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich. Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Aktuelles aus dem BMF

Im Portrait: Uwe Schröder	64
Termine	67
Publikationen	68
Hinweise auf Stellenausschreibungen	69
Terminhinweis auf weitere Stellenausschreibungen	70
Hinweis auf Ausschreibungen	71



© Bundesministerium der Finanzen

Im Portrait: Uwe Schröder, Leiter der Abteilung Föderale Finanzbeziehungen, Staatsund Verfassungsrecht, Rechtsangelegenheiten; Historiker-Kommission

Wie sieht Ihre Rolle im BMF genau aus?

Die Abteilung V ist zuständig für viele Rechtsund alle Verfassungsfragen, die im Arbeitsbereich des Bundesfinanzministeriums anfallen, mit einer auch im Verhältnis zu den Verfassungsressorts originären Zuständigkeit für die Finanzverfassung. Insofern betreue ich eine Querschnittsaufgabe mit Bezügen zu fast allen anderen Abteilungen des Hauses. Ich verstehe diese Aufgabe auch als Dienstleistung, die das rechtliche Risiko des BMF-Handelns möglichst minimieren soll. Das umfasst den ganzen gesetzgeberischen oder sonstigen Entscheidungsablauf von der ersten Planungsphase bis zur Betreuung der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, wenn ein Gesetz oder eine Maßnahme aus dem Geschäftsbereich des BMF verfassungsrechtlich auf dem Prüfstand steht. Der politische Schwerpunkt liegt einerseits als Ausfluss der Finanzverfassung im Bund-Länder-Verhältnis. Das reicht von grundsätzlichen Fragen (z. B.



der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs) über konkrete Finanzverhandlungen zur Bewältigung akuter Aufgaben (z. B. die Flüchtlingskosten oder die gleichwertigen Lebensverhältnisse) bis zur Kontrolle der jeweiligen Haushaltswirtschaft im Stabilitätsrat. Ein anderer Schwerpunkt der Abteilung ist der gesamte Komplex der Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts mit seinen immer noch relevanten zahlreichen Verästelungen sowie die Restitutionsfragen im Gefolge der deutschen Einheit.

Was ist die Ihrer Meinung nach aktuell größte Herausforderung in Ihrem BMF-Verantwortungsbereich?

Im föderalen Staatsaufbau ist es auf der einen Seite von grundlegender Bedeutung, dass die Aufgabenverteilung und die damit korrespondierende Finanzausstattung der staatlichen Ebenen klar geregelt sind. Denn demokratische Verantwortung kann nur dann wahrgenommen werden, wenn die Wahlberechtigten wirklich wissen, auf welche Gestaltungsmöglichkeiten sie mit ihrer jeweiligen Wahlentscheidung auf Bundes- oder Landesebene tatsächlich Einfluss nehmen. Auf der anderen Seite gibt es in einer komplexen, globalisierten Welt immer wieder Herausforderungen, die eine staatliche Ebene erkennbar nicht allein bewältigen kann. Dann muss eine sorgsam austarierte Balance gefunden werden, indem auch immer wieder die Finanzverfassung neu justiert werden muss. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist der Digitalpakt zur Ausstattung von Schulen, der durch eine Verfassungsänderung ermöglicht wurde, die aber die Bildungshoheit der Länder nicht in Frage stellen durfte. In dem anderen Arbeitsgebiet liegt die größte Herausforderung in der Transformation der Wiedergutmachung von der Einzelentschädigung der Opfer, deren Zahl altersbedingt deutlich zurückgeht, in eine Erinnerungskultur aus einer Mischung von Gedenk- und Bildungsarbeit.

Wir begehen dieses Jahr das 100-jährige Jubiläum der Erzbergerschen Reform. Welche Bedeutung hat sie für die heutige föderale Finanzverfassung Deutschlands?

Dazu muss man sich den Kern der damaligen Reform kurz vor Augen halten: Die Erzbergersche Finanzreform ordnete das Verhältnis von Reich und Ländern auf dem Gebiet der staatlichen Finanzen grundlegend neu. Dem hohen staatlichen Finanzbedarf aufgrund des verlorenen Weltkriegs wollte Erzberger mit deutlich gestärkten Kompetenzen des Reichs begegnen. Dabei war der Gestaltungswille beachtlich und drückte sich sowohl in der Regelungsdichte als auch in der Geschwindigkeit der Reform aus. Im Ergebnis wurde die Stellung des Reichs zulasten der Länder erheblich gestärkt. War das Kaiserreich noch "Kostgänger" der Länder gewesen, so legte die Weimarer Republik die staatlichen Finanzen fast gänzlich in die Hand des Reichs. Die Weimarer Reichsverfassung enthielt nur wenige Regelungen zum Verhältnis von Reich und Ländern im Bereich des Finanzwesens und setzte der Reichsgewalt gegenüber den Ländern nur wenige Grenzen. Finanzausgleich und Lastentragung zwischen Reich und Ländern regelte das Reich durch einfaches Gesetz, weitgehend ohne verfassungsrechtliche Garantien zugunsten der Länder.

In Abgrenzung zur Weimarer Reichsverfassung und zur Erzbergerschen Finanzreform schafft das Grundgesetz auf dem Gebiet des Finanzwesens einen deutlich differenzierteren und im Ergebnis maßvolleren Ausgleich der Interessen von Bund und Ländern: Ein Übergewicht des Bundes bei der steuerlichen Gesetzgebung entspricht dem Bedürfnis nach grundsätzlich gleichmäßiger fiskalischer Belastung im gesamten Bundesgebiet. Es wird begleitet von einer aufgabenorientierten Verteilung des Steuerertrags. Die Verwaltung der Steuern ist auf Bund und Länder aufgeteilt, wobei die Zuständigkeit der Länder betont wird und Möglichkeiten

des Zusammenwirkens bestehen. Insbesondere den Erzbergerschen Gedanken einer unitarisch zentralisierten Steuerverwaltung hat das Grundgesetz somit nicht aufgegriffen – auch mit Blick auf die Vorbehalte der alliierten Besatzungsmächte. Komplementiert werden diese auf die staatlichen Einnahmen bezogenen Regelungen von einer differenzierten verfassungsrechtlichen Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern bei den staatlichen Ausgaben.

Das Stauffenberg-Attentat jährt sich dieses Jahr zum 75. Mal und erinnert an die dunkelsten Stunden Deutschlands. Ihre Abteilung arbeitet auch für die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Wie?

Bereits seit den 1950er Jahren liegt die Verantwortung für die Wiedergutmachungsleistungen beim BMF. Weltweit gibt es noch einige 100.000 Menschen, die als Verfolgte den Holocaust und den Terror des Nationalsozialismus selbst erlebt und erlitten haben. Heute erhalten rund 80.000 Menschen weltweit eine monatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt aus Deutschland. Für mehr als 100.000 pflegebedürftige Holocaustüberlebende stellt Deutschland Pflege- und andere Fürsorgeleistungen bereit, die ihnen den Verbleib in ihrer häuslichen Wohnumgebung und einen würdigen Lebensabend sichern sollen. Die Herausforderung dabei ist, diese Leistungen immer wieder an die sich ändernden Bedürfnisse angemessen anzupassen. Gerade im Juni waren wir in Israel und konnten mit dem israelischen Finanzministerium eine zusätzliche subsidiäre Unterstützung für die dortigen hochbetagten Überlebenden erreichen. Gleichzeitig arbeiten wir aber auch intensiv an den Folgeaufgaben der Wiedergutmachung. Mit unserem Archivierungsprojekt sollen mehrere Millionen Akten der Wiedergutmachung besser erschlossen, mittelfristig digitalisiert und mit anderen Datenbanken vernetzt werden – etwa mit denen der israelischen Forschungs- und Gedenkstätte Yad Vashem. Jede dieser Akten enthält ein individuelles Verfolgungsschicksal, das so für künftige Generationen bewahrt und besser sichtbar gemacht wird. Auch angesichts des leider zunehmenden Antisemitismus weltweit ist dies eine wichtige Aufgabe.



© Bundesministerium der Finanzen



Termine

Finanz- und wirtschaftspolitische Termine					
9./10. Oktober 2019	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Luxemburg				
16. Oktober 2019	Deutsch-Französischer Ministerrat in Paris				
17./18. Oktober 2019	Treffen der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister und -Notenbankgouverneurin und -Notenbankgouverne in Washington, D.C.				
18. bis 20. Oktober 2019	Jahresversammlung von IWF und Weltbank in Washington, D.C.				
7./8. November 2019	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel				
19. November 2019	Konferenz zum G20 Compact with Africa in Berlin				
4./5. Dezember 2019	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel				
Quelle: Bundesministerium der Finanzen					

Terminplan für die Aufstellung und Beratung des Bundeshaushalts 2020 und des Finanzplans bis 2023						
20. März 2019 Eckwertebeschluss des Kabinetts zum Bundeshaushalt 2020 und Finanzplan bis 2023						
7. bis 9. Mai 2019 Steuerschätzung in Kiel						
26. Juni 2019	Kabinettsbeschluss zum Entwurf Bundeshaushalt 2020 und Finanzplan bis 2023					
9. August 2019	Zuleitung an Bundestag und Bundesrat					
10. bis 13. September 2019	1. Lesung Bundestag					
20. September 2019	1. Durchgang Bundesrat					
28. bis 30. Oktober 2019 Steuerschätzung in Stuttgart						
Quelle: Bundesministerium der Finanzen						

Publikationen

Veröffentlichungskalender¹ der Monatsberichte inklusive der finanzwirtschaftlichen Daten

Monatsbericht Ausgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt		
Oktober 2019	September 2019	21. Oktober 2019		
November 2019	Oktober 2019	21. November 2019		
Dezember 2019	November 2019	20. Dezember 2019		

1 Nach Special Data Dissemination Standard Plus (SDDS Plus) des IWF, siehe http://dsbb.imf.org Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Publikationen des BMF

Das BMF hat folgende Publikationen aktualisiert:

Besteuerung von Alterseinkünften

Steuern von A bis Z

Einkommen- und Lohnsteuer

Vorsorgen und Steuern sparen

Kalendarium zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2018; Ausgabe 2019

Finanzbericht 2020

Publikationen des BMF können kostenfrei bestellt werden beim:

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Zentraler Bestellservice:

Telefon: 03018 272 2721 Telefax: 03018 10 272 2721

Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet

http://www.bundesfinanzministerium.de http://www.bmf-monatsbericht.de

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Hinweise auf Stellenausschreibungen

■ IT-Referentinnen/-Referenten (m/w/d)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) verantwortet das gesamte IT-Portfolio der Bundesfinanzverwaltung. Wir suchen engagierte und leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die sich hieraus im BMF ergebenden vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben.

Aufgaben

- IT-Fachstrategie und -Facharchitektur für das BMF und die Bundesfinanzverwaltung (BFV) fortschreiben
- Innovationsmanagement weiterentwickeln
- IT-Portfoliomanagement und IT-Anforderungsmanagement f
 ür das BMF und die BFV entwickeln
- Service Level Management und IT-Betrieb für das BMF gestalten
- An Lenkungsausschüssen strategischer IT-Großprojekte mitwirken

Bewerbungsfrist: 29. September 2019

Dienstort: Berlin

Die vollständige Stellenausschreibung entnehmen Sie bitte dem folgenden Link:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Stellenangebote/2019/2019-09-06-IT-Referent-innen.html



Terminhinweis auf weitere Stellenausschreibungen

Volljuristinnen/Volljuristen und Wirtschaftswissenschaftlerinnen/Wirtschaftswissenschaftler (m/w/d)

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht voraussichtlich im September 2019 verschiedene Stellenausschreibungen:

- Volljuristinnen/Volljuristen mit und ohne Berufserfahrung
- Wirtschaftswissenschaftlerinnen/Wirtschaftswissenschaftler mit Berufserfahrung

Bei Fragen hierzu können Sie sich gerne mit dem Personalgewinnungsteam in Verbindung setzen (03018 682 1212, bewerbung@bmf.bund.de).

Über künftige Stellenausschreibungen informiert Sie der "Newsletter Stellenangebote" https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Abonnements/Newsletter/newsletter.html

Hinweis auf Ausschreibungen

Ausschreibung zum Forschungsvorhaben fe 8/19: "Gutachten zum Verfolgungsschicksal der Roma in Ungarn in den Jahren 1941 bis 1945"

Das BMF schreibt folgenden Forschungsauftrag aus:

• fe 8/19: "Gutachten zum Verfolgungsschicksal der Roma in Ungarn in den Jahren 1941 bis 1945"

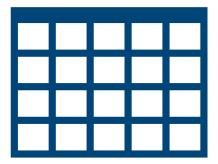
Die Bekanntmachung entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Link:

https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?2&id=281449

Das Vergabeverfahren erfolgt ausschließlich und vollelektronisch über die e-Vergabeplattform des Bundes (www.evergabe-online.de). Ausschreibungsunterlagen können nur dort heruntergeladen werden. Teilnahmeanträge/Angebote können nur über die Plattform eingereicht werden.

http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Publikationen/Ausschreibungen/ausschreibungen.html

Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge: 10. Oktober 2019



Statistiken und Dokumentationen

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	74
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	75
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	75
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	76

Das nachfolgende Angebot "Statistiken und Dokumentationen" ist nur online verfügbar im BMF-Monatsbericht als eMagazin unter www.bmf-monatsbericht.de. Der BMF-Monatsbericht als eMagazin bietet darüber hinaus zahlreiche weitere Funktionen und Vorteile, u. a. interaktive Grafiken.

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen

Nach dem Haushaltsgesetz übernommene Gewährleistungen

Kennziffern SDDS - Central Government Operations - Haushalt Bund

Kennziffern SDDS - Central Government Debt - Schulden Bund

Bundeshaushalt 2018 bis 2023

Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2018 bis 2023

Haushaltsquerschnitt: Gliederung der Ausgaben nach Ausgabegruppen und Funktionen, Entwurf 2020

Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2020

Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts

Steueraufkommen nach Steuergruppen

Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten

Entwicklung der Staatsquote

Schulden der öffentlichen Haushalte

Schulden der öffentlichen Haushalte – neue Systematik

Entwicklung der Finanzierungssalden der öffentlichen Haushalte

Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden

Staatsschuldenquoten im internationalen Vergleich

Steuerquoten im internationalen Vergleich



Abgabenquoten im internationalen Vergleich

Staatsquoten im internationalen Vergleich

Entwicklung der EU-Haushalte 2017 bis 2018

Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte

Vergleich der Finanzierungssalden je Einwohner 2018/2019

Entwicklung der Länderhaushalte im Juli 2019

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Kassenlage des Bundes und der Länder bis Juli 2019

Die Einnahmen, Ausgaben und Kassenlage der Länder bis Juli 2019

Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes

Produktionslücken, Budgetsemielastizität und Konjunkturkomponenten

Produktionspotenzial und -lücken

Beiträge der Produktionsfaktoren und des technischen Fortschritts zum preisbereinigten Potenzialwachstum

Bruttoinlandsprodukt

Bevölkerung und Arbeitsmarkt

Kapitalstock und Investitionen

Solow-Residuen und Totale Faktorproduktivität

Preise und Löhne

Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Wirtschaftswachstum und Beschäftigung

Preisentwicklung

Außenwirtschaft

Einkommensverteilung

Reales Bruttoinlandsprodukt im internationalen Vergleich

Harmonisierte Verbraucherpreise im internationalen Vergleich

Harmonisierte Arbeitslosenquote im internationalen Vergleich

Reales Bruttoinlandsprodukt, Verbraucherpreise und Leistungsbilanz in ausgewählten Schwellenländern

Übersicht Weltfinanzmärkte

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu BIP, Verbraucherpreisen und Arbeitslosenquote

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu Haushaltssalden, Staatsschuldenquote und Leistungsbilanzsaldo

■ Zeichenerklärung für Tabellen

_	Zeichen	Erklärung
Ī	-	nichts vorhanden
	0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
Ī	•	Zahlenwert unbekannt
Ī	Х	Wert nicht sinnvoll

Onlineversion des Monatsberichts

Der BMF-Monatsbericht ist auch im Internet verfügbar als eMagazin mit vielen Extra-Funktionen: Die Inhalte sind in mobiler Ansicht auch unterwegs praktisch abrufbar, digitale Infografiken sind interaktiv bearbeitbar, eine einfache Menüführung sorgt für schnelle Übersicht und Datenfreunde erhalten Zugang zu einem umfangreichen Statistikbereich.



Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen Referat L C 3 (Öffentlichkeitsarbeit) Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

Redaktion

Bundesministerium der Finanzen Redaktion Monatsbericht Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

Stand

September 2019

Lektorat, Satz

heimbüchel pr kommunikation und publizistik GmbH, Kirchsahr

Gestaltung

Publicis Pixelpark, Köln

Fotonachweis (Cover):

Felix Zahn/photothek

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721 Telefax: 03018 10 272 2721

ISSN 1618-291X

Weitere Informationen im Internet unter:

www.bundesfinanzministerium.de www.ministere-federal-des-finances.de www.federal-ministry-of-finance.de www.bundeshaushalt.de www.bundesfinanzministerium.de/APP www.youtube.com/finanzministeriumtv www.twitter.com/bmf_bund

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

